Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/386
03. 02. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. Januar 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Adler, Brigitte (SPD)	50, 51, 65
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	1
Dehnel, Wolfgang (CDU/CSU)	52
Diller, Karl (SPD)	69, 70, 71, 72
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	42
Doss, Hansjürgen (CDU/CSU)	12
Eßmann, Heinz Dieter (CDU/CSU)	8
Fograscher, Gabriele (SPD)	15, 16
Fuhrmann, Arne (SPD)	95
Gloser, Günter (SPD)	43, 44, 45
Hartenbach, Alfred (SPD)	73
Heistermann, Dieter (SPD)	17, 18, 19
Dr. Hornhues, Karl-Heinz (CDU/CSU)	20, 21
Iwersen, Gabriele (SPD)	58, 59, 60
Kauder, Volker (CDU/CSU)	2, 3, 4, 5
Kressl, Nicolette (SPD)	22, 23
von Larcher, Detlev (SPD)	24, 25
Laschet, Armin (CDU/CSU)	26, 27
Lörcher, Christa (SPD)	9, 10
Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)	28, 29, 30, 31
Dr. Lucyga, Christine (SPD)	74, 75, 76
Dr. Luther, Michael (CDU/CSU)	13, 14
Marx, Dorle (SPD)	77, 78
Matschie, Christoph (SPD)	99, 100
Mehl, Ulrike (SPD)	86, 87, 88
Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	96, 97, 98
Michelbach, Hans (CDU/CSU)	32
Nickels, Christa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 7
Dr. Niehuis, Edith (SPD)	63, 64
Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.)	61, 62
Dr. Pick, Eckhart (SPD)	33
Reinhardt, Erika (CDU/CSU)	89, 90, 91, 92
Reschke, Otto (SPD)	93, 94
Scheel, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 35
Schmidt, Dagmar (Meschede) (SPD)	79, 80, 81, 82
Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD)	46, 47, 48
Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	11
Dr. Skarpelis-Sperk, Sigrid (SPD)	53, 54
Steenblock, Rainder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83, 84
Dr. Freiherr von Stetten, Wolfgang (CDU/CSU)	49, 66
Storm, Andreas (CDU/CSU)	36, 37
Weis, Reinhard (Stendal) (SPD)	85
Westrich, Lydia (SPD)	38, 39
Wettig-Danielmeier, Inge (SPD)	55, 56, 57
Dr. Wieczorek, Norbert (SPD)	40, 41
Wright, Heidemarie (SPD)	67, 68

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)
Unterstützung der Ausländerbehörden bei der Ausweisersatzbeschaffung für ausreisepflichtige Ausländer durch das Auswärtige Amt 1

Kauder, Volker (CDU/CSU)
Rückgabe deutscher Kulturgüter durch die russische Regierung; Bedingungen 1

Nickels, Christa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bemühungen zur Freilassung des ohne ordentlichen Gerichtsprozeß inhaftierten nigerianischen Schriftstellers und Trägers des alternativen Nobelpreises Ken Saro-Wiwa 3

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Eßmann, Heinz Dieter (CDU/CSU)
Zulassung der Durchführung ausländischer Wahlen in den in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen fremden Missionen; Gewährleistung der Gegenseitigkeit 4

Lörcher, Christa (SPD)
Zahl der Asylbewerber und Aussiedler nach der Wiedervereinigung 5

Anzahl der Gemeinden mit hohem Anteil an Aussiedlerfamilien; Hilfen für die pädagogische und sozialpädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen . . 5

Singhammer, Johannes (CDU/CSU)
Schätzungen über den Anteil der ausländischen kommunalwahlberechtigten Unionsbürger im Bundesgebiet, in Bayern und der wahlberechtigten deutschen Staatsangehörigen in den EU-Mitgliedstaaten 1996 6

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Doss, Hansjürgen (CDU/CSU)
Anhebung der Entschädigungen für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in den neuen Bundesländern 7

Seite

Dr. Luther, Michael (CDU/CSU)
Einführung eines länderübergreifenden zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters beim Bundeszentralregister für die Erfassung von Straftaten; technische Voraussetzungen zur Erfassung von vermeintlichen Ersttätern . . . 8

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Fograscher, Gabriele (SPD)
Befreiung der Wohltätigkeitsverbände von der Kraftfahrzeugsteuer; Höhe der dadurch entstehenden Steuermindereinnahmen . . . 9

Heistermann, Dieter (SPD)
Kaufangebote für zur zivilen Nutzung vorgesehene militärische Liegenschaften des Bundes in Nordrhein-Westfalen; Dauer der Entscheidungen 10

Dr. Hornhues, Karl-Heinz (CDU/CSU)
Dauer der Nutzung der Caprivi-Kaserne in Niedersachsen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien; Pläne über weitere Verwendung der Kaserne . . . 12

Kressl, Nicolette (SPD)
Möglichkeit der getrennten steuerlichen Veranlagung im künftigen Fall einer höheren steuerlichen Belastung von zusammenveranlagten Ehepartnern 12

von Larcher, Detlev (SPD)
Höherer Einkommensteuertarif für Ehegatten gegenüber Geschiedenen oder unverheiratet Zusammenlebenden nach dem für 1996 vorgeschlagenen neuen Steuertarif; Ermöglichung einer Einzelveranlagung für Ehegatten 13

Laschet, Armin (CDU/CSU)
Schließung von 60 Filialen der deutschen Bundesbank, Absichten für die Zweigstelle Aachen 14

Löwisch, Sigrun (CDU/CSU)
Verfassunmgsrechtliche Zulässigkeit einer Aufhebung des Ehegattensplittings bei Verdoppelung des Grundfreibetrages; Steuererleichterungen für Familien mit Kindern 14

Seite

Michelbach, Hans (CDU/CSU)
Finanzielle Vorteile der EU-Mitgliedschaft für die Bundesrepublik Deutschland 19

Dr. Pick, Eckhart (SPD)
Auslegung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom September 1992 zur Grundentscheidung über die Steuerlast . . . 19

Scheel, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Ausstattung der Finanzverwaltungen mit fehlerhaft rechnenden Computer-Chips von INTEL; Korrektur der fehlerhaften Steuerbescheide 20

Storm, Andreas (CDU/CSU)
Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens (getrennt nach Ertrags- und Kapitalkomponente) seit 1985; notwendiger Kompensationsbetrag bei Wegfall der Gewerbekapitalsteuer 1996 20

Westrich, Lydia (SPD)
Höherer Einkommensteuertarif für Ehegatten gegenüber unverheiratet Zusammenlebenden nach dem für 1996 vorgeschlagenen neuen Steuertarif 22

Dr. Wieczorek, Norbert (SPD)
Erfüllung der Konvergenzkriterien des Maastrichter Vertrages durch Irland 22

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)
Kennzeichnungspflicht für gentechnisch hergestellte und veränderte Lebensmittel in Europa 23

Gloser, Günter (SPD)
Einhaltung der beim Verkauf der Vereinigten Papierwerke Schickedanz AG vereinbarten Auflagen; Wiederaufnahme des kartellrechtlichen Verfahrens durch die EU-Kommission 24

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schwall-Düren, Angelica (SPD)
Verwendung von ökologisch produzierten Lebensmitteln (Obst, Gemüse, Fleisch) in den Kantinenbetrieben von Bundesbehörden und Bundeswehr 25

Seite

Dr. Freiherr von Stetten, Wolfgang (CDU/CSU)
Bullenförderung in Italien 26

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Adler, Brigitte (SPD)
Ungleichbehandlung von Frauen der Jahrgänge 1920/21 und jünger bei der rentenrechtlichen Anerkennung der Kindererziehungszeiten 27

Dehnel, Wolfgang (CDU/CSU)
Überprüfung von Angestellten und Beamten in Arbeitsämtern auf Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst 30

Dr. Skarpelis-Sperk, Sigrid (SPD)
Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland frühverrenteten Personen (im internationalen Vergleich); Entlastung der Rentenversicherung durch die Arbeit aller Erwerbstätigen bis zu den derzeit bzw. zukünftig geltenden Höchstaltersgrenzen . . 31

Wettig-Danielmeier, Inge (SPD)
Wiedereinstellung von Berufsberatungsanwärtern bei der Bundesanstalt für Arbeit 1996; Privatisierung des Bereichs der Berufsberatung 33

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Iwersen, Gabriele (SPD)
Nutzung der von den Amerikanern auf dem Flugplatz Upjever gebauten Shelter 34
Anzahl der durch die Bundesluftwaffe 1992 bis 1994 ausgebildeten und 1995 bis 1997 auszubildenden Tornado-Piloten 34
Folgen der Reduzierung von Flugplätzen . . 35

Nolting, Günther Friedrich (F.D.P.)
Finanzielle Absicherung der Besatzungen von Tornado-Flugzeugen gemäß § 58 a BBesG 35

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Niehuis, Edith (SPD)
Situation junger Erziehungsurlauberinnen in den neuen Bundesländern, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsplatzes 36

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Adler, Brigitte (SPD)
Export gefälschter Medikamente in Länder der Dritten Welt . . . 37

Dr. Freiherr von Stetten, Wolfgang (CDU/CSU)
Kontrolle der Exportschlachthöfe in Osteuropa . . . 38

Wright, Heidemarie (SPD)
Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers vor illegal eingeführtem britischen Rindfleisch; unzureichende Kontrolle durch britische Veterinäre . . . 39

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Diller, Karl (SPD)
Schließung der Ausbildungsstätte der Deutschen Bahn AG in Trier . . . 40

Verzögerungen bei den Gehaltszahlungen für Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG . . . 41

Hartenbach, Alfred (SPD)
Autobahnplanung durch den Reinhardswald zur Umgehung des Kasseler Kreuzes als Folge des Ausbaus der A 44 von Dortmund bis Paderborn . . . 41

Dr. Lucyga, Christine (SPD)
Verschlechterungen im Reisezugverkehr nach Kopenhagen bei Aufgabe der Ostsee-Fährverbindung Warnemünde — Gedser . . . 42

Marx, Dorle (SPD)
Planungen der Deutschen Bahn AG zum Bau Fester Fahrbahnen anstelle des Schotteroberbaus . . . 43

Schmidt, Dagmar (Meschede) (SPD)
Fortsetzung des Transports von Gütern von der Röhrtalbahn über Arnsberg — Neheim zum Frachtzentrum Hagen . . . 44

Steenblock, Rainder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Intervention der Europäischen Kommission bezüglich der Planung der A 20 . . . 45

Verkehrsbelastungen auf der künftigen A 20 . . . 46

Seite

Weis, Reinhard (Stendal) (SPD)
Gefährdung von Ausbildungsplätzen bei der Bahn durch die Schließung von Ausbesserungswerken und die ungeklärte Trägerschaft der dazugehörenden Ausbildungswerkstätten infolge der neuen Werkeordnung . . . 46

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Mehl, Ulrike (SPD)
Beim Bundesamt für Naturschutz anhängige Verfahren wegen Ein- und Ausfuhrverstößen; Buß- und Verwarnungsgelder im Verhältnis zum Handels- und Schwarzmarktwert der Waren in den letzten Jahren . 47

Reinhardt, Erika (CDU/CSU)
Höhe der illegal abgestellten Fahrzeuge am Straßenrand mit Reststoffen wie Altöl; Vorgehen gegen diese Umweltkriminalität . 49

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Reschke, Otto (SPD)
Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Epl. 25, Tit. 526 04 für das Haushaltsjahr 1994; Mehrbedarf durch zusätzliche Mittel für Hochwasserschäden am Schürmann-Bau 50

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Fuhrmann, Arne (SPD)
Verfolgung von Unlauterkeit in der Forschung analog zu anderen Industriestaaten . . . 51

Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)
Einrichtung einer Zentralstelle zur Koordinierung der Aktivitäten in der Raumfahrt; Förderung des Einstiegs mittelständischer Unternehmen (auch in den neuen Bundesländern) . . . 52

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Matschie, Christoph (SPD)
Prüfungsbericht der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zum Staudammprojekt Arun III in Nepal . . . 53

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz** (CDU/CSU)

Wie unterstützt das Auswärtige Amt die Ausländerbehörden bei der Ausweisersatzbeschaffung für ausreisepflichtige Ausländer, und welche Verbesserungen sind hierbei möglich?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 27. Januar 1995

Nach Artikel 83 GG führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Die zuständigen Landesinnenbehörden wenden sich – falls eine Abschiebung wegen fehlender Ausweispapiere nicht möglich ist – an die Auslandsvertretungen der jeweiligen Heimatstaaten. Soweit gemäß § 43b des Asylverfahrensgesetzes Ausländer in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen verpflichtet sind, liegt die Zuständigkeit für die Beschaffung der Heimreisedokumente beim Bundesministerium des Innern. Das Bundesministerium des Innern hat die Aufgabe der Grenzschutzdirektion Koblenz übertragen.

Wird dem Antrag auf Ausstellung von Heimreisepapieren nicht in angemessener Frist entsprochen, bemüht sich das Auswärtige Amt im Wege der Amtshilfe auf entsprechende Bitte der Innenbehörden um Beschleunigung. Das Auswärtige Amt weist die Vertretung des Heimatlandes des Ausländers auf die völkerrechtliche Verpflichtung zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger und auf die Bedeutung der Rücknahme für die bilateralen Beziehungen hin. Dies geschieht auf angemessener Ebene.

In der Regel haben die Bemühungen des Auswärtigen Amtes Erfolg. Allerdings berufen sich einige Herkunftsländer auf die Notwendigkeit einer eigenen Prüfung der Identität und Nationalität des Abzuschiebenden, was zu Verzögerungen führt. Mit Herkunftsländern, die etwa wegen der Zahl der Rückzuführenden und der damit verbundenen Belastungen und Schwierigkeiten der Wiedereingliederung grundsätzliche Bedenken erheben, sind Verhandlungen erforderlich, die die Bundesregierung mit der gebotenen Klarheit ihrer Position führt.

2. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung in etwa abschätzen, wann die festgefahrenen Verhandlungen mit der russischen Regierung über die Zurückgabe von deutschen Kulturgütern, welche während und unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg von russischen Truppen nach Moskau geschafft wurden, zu einem guten Abschluß kommen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 30. Januar 1995

Mit dem Abschluß des deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsvertrages von 1990 und dem deutsch-russischen Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit von 1992 wurden die politischen und vertragsrechtlichen Voraussetzungen für die Rückführung deutscher Kulturgüter geschaffen, die während oder in Folge des Zweiten Weltkrieges in die damalige Sowjetunion verlagert worden waren. Beide Abkommen sehen in gleichlauten-

den Artikeln (Artikel 16 Abs. 2 des Nachbarschaftsvertrages und Artikel 15 des Kulturabkommens) vor, daß verschollene oder unrechtmäßig verbrachte Kulturgüter an den Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger zurückgegeben werden müssen. Auf dieser Grundlage verhandelt die Bundesregierung seit 1993 mit der Regierung der Russischen Föderation über die Rückführung der Kulturgüter.

Leider haben die ersten drei Verhandlungsrunden in Dresden, Moskau und Bonn bisher nicht zu substantiellen Rückgaben entsprechend unseren vertraglich und völkerrechtlich abgesicherten Rückführungsansprüchen geführt. Vor dem Hintergrund der schwierigen innenpolitischen Verhältnisse in Rußland und angesichts der dort bestehenden Unklarheiten hinsichtlich innerstaatlicher Kompetenz- und Entscheidungsstrukturen lassen sich z. Z. keine sicheren Angaben darüber machen, wann die bilateralen Rückführungsverhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden können.

Die Bundesregierung wird die begonnenen Rückführungsverhandlungen mit Rußland – die nächste Verhandlungsrunde soll voraussichtlich im ersten Halbjahr d. J. in Moskau stattfinden – zielbewußt fortsetzen und auf der Einhaltung geschlossener Verträge und Abkommen bestehen. Auf Grund der Komplexität, der Bedeutung und der quantitativen und qualitativen Dimensionen der Verhandlungsmaterie sind Zeit, Geduld und politische Sensibilität auf beiden Seiten wesentliche Voraussetzungen für einen konstruktiven Fortgang der laufenden Rückführungsverhandlungen mit Rußland.

3. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Welche Bedingungen knüpft die russische Regierung an die Zurückgabe von diesen Kulturgütern, und wie hoch belaufen sich etwaige geldwerte Forderungen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 30. Januar 1995

Die Bundesregierung verhandelt mit Rußland über die Rückführung von Kulturgütern auf der Grundlage der bereits zitierten Artikel 16 Abs. 2 des deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsvertrages bzw. Artikel 15 des deutsch-russischen Kulturabkommens. In beiden Verträgen sind keinerlei Gegenleistungen für die Rückführung von kriegsbedingt verlagerten Kulturgütern vorgesehen. An diesem Grundsatz wird sich die Bundesregierung aus vertrags- und völkerrechtlichen Gründen auch in den weiteren Verhandlungen orientieren. Die russische Seite hat in den bisherigen Regierungsverhandlungen keine konkreten Forderungen bezüglich der Rückgabe deutscher Kulturgüter erhoben oder irgendwelche konkreten Bedingungen in die Verhandlungen eingeführt. Sie hat behauptet, daß sich die von den damaligen sowjetischen Militärbehörden beschlagnahmten und in die Sowjetunion verbrachten deutschen Kulturgüter rechtmäßig in ihrem Besitz befänden. Dieser Behauptung hat die Bundesregierung unter Hinweis auf die klaren Rückgabebestimmungen in den bilateralen Verträgen entschieden widersprochen.

4. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Geht die Bundesregierung davon aus, daß auf russischer Seite noch mehr deutsche Kulturgüter in Geheimdepots lagern, die der deutschen Seite unbekannt sind?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 30. Januar 1995

Auf der zweiten Sitzung der Gemeinsamen deutsch-russischen Regierungskommission zur Rückführung von kriegsbedingt verlagerten Kulturgütern am 29. und 30. Juni 1994 in Bonn wurde der russischen Delegation eine Zusammenstellung aller bisher bekannten Fälle von Kulturgütern übergeben, die nach Auffassung der Bundesregierung Gegenstand der deutschen Rückführungsansprüche sind: ca. 200 000 Museumsgüter, zwei Millionen Bücher und drei Kilometer Archivgut. Diese Aufstellung wurde aufgrund der Auswertung bisher vorliegender Unterlagen erstellt. Die Bundesregierung hat in den Verhandlungen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die übergebenen Verlustlisten unvollständig sind und ggf. aufgrund der Auswertung weiterer Unterlagen ergänzt werden.

5. Abgeordneter **Volker Kauder** (CDU/CSU)

Ist die Sichtung der bekannten Geheimdepots durch deutsche Wissenschaftler abgeschlossen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 30. Januar 1995

In dem gemeinsamen Protokoll über die deutsch-russischen Regierungsverhandlungen vom 24. bis 25. März 1994 in Moskau wurde vereinbart, daß beide Seiten ihren Experten freien Zugang zu den sich auf ihrem Territorium befindlichen Aufbewahrungsorten der Kulturgüter zwecks Durchführung einer gemeinsamen Identifizierung und spezialisierter Expertisen gewähren. Die russische Seite hat sich bisher allerdings leider nur teilweise an diese Protokollvereinbarungen gehalten. Insbesondere was die Depots und Lagerstätten anbelangt, die nicht im Zuständigkeitsbereich des russischen Kulturministeriums liegen, ist der Zugang für die deutschen Experten nach wie vor grundsätzlich nicht möglich. Eine umfassende Sichtung der dort lagernden Kulturgüter konnte daher bisher nicht erfolgen.

6. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung dementieren oder bestätigen, daß der nigerianische Schriftsteller und Träger des Alternativen Nobelpreises, Ken Saro-Wiwa, seit dem 22. Mai 1994 ohne Anklage und ohne ordentlichen Gerichtsprozeß im „Port Harcourt Prison" gefangengehalten wird und ihm die Todesstrafe angedroht wird?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 30. Januar 1995

Die Bundesregierung bestätigt, daß Ken Saro-Wiwa seit dem 22. Mai 1994 in Haft ist und sich derzeit im Gefängnis von Port Harcourt aufhält.

Sein Prozeß vor einem Sondertribunal sollte am 16. Januar 1995 eröffnet werden, wurde aber auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf den 30. Januar 1995 vertagt. Ken Saro-Wiwa und 28 anderen Angeklagten wird Anstiftung zum Mord an vier Ogini-Führern zu Last gelegt.

Hierfür kann nach nigerianischem Strafrecht die Todesstrafe verhängt werden.

7. Abgeordnete **Christa Nickels** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung dementieren oder bestätigen, daß diese Gefangennahme und die Haftbedingungen von Ken Saro-Wiwa eklatant gegen die Menschenrechtskonventionen der internationalen Völkergemeinschaft verstoßen, und hat sie vor, sich für die von Amnesty International geforderte Freilassung von Ken Saro-Wiwa bei den zuständigen nigerianischen Behörden einzusetzen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 30. Januar 1995

Noch während der deutschen EU-Präsidentschaft wurde ein Termin für eine Demarche der EU-Troika beim nigerianischen Außenminister Kingibe erbeten. Gegenstand dieser Demarche wird, neben der erneuten Anmahnung eines Zeitplans für die Rückkehr des Landes zur Demokratie, die Menschenrechtslage in Nigeria sein. Dabei sollen sowohl allgemeine Aspekte (Forderung nach Wiederherstellung des Rechts auf habeas corpus und anderer Rechtsgarantien) als auch Einzelschicksale, insbesondere die von Ken Saro-Wiwa und Moshood Abiola, angesprochen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

8. Abgeordneter **Heinz Dieter Eßmann** (CDU/CSU)

Welchen Staaten hat die Bundesrepublik Deutschland erlaubt, im Bundesgebiet in ihren Auslandsvertretungen Wahlen der jeweiligen Staatsangehörigen zuzulassen (FAZ vom 1. Dezember 1994, Bekanntmachung der Botschaften der Republik Bulgarien und FAZ vom 3. Dezember 1994, Bekanntmachung der Botschaft der Republik Namibia), und ist dabei die Gegenseitigkeit gewährleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. Januar 1995

Die Durchführung ausländischer Wahlen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stellt eine Ausübung fremder Staatsgewalt dar, die über den üblichen Rahmen der diplomatischen und konsularischen Aufgabenwahrnehmung hinausgeht. Sie bedarf deshalb der Zustimmung seitens der Bundesrepublik Deutschland.

Aus Anlaß eines Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 3. Mai 1991 hat die Bundesregierung in Anpassung an die Verfahrensweise der meisten anderen Staaten ihre bisherige Praxis, die Durchführung von Wahlen zu ausländischen Vertretungskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland nur per Briefwahl zu gestatten, aufgegeben.

Sie hat sich – ohne zwischen verschiedenen Staatengruppen zu differenzieren – gegenüber allen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen fremden Missionen bereit erklärt, auf Antrag deren Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen oder Volksbefragungen in den jeweiligen Heimatländern von Fall zu Fall zuzulassen.

Sie hat sich somit eine vorherige ausdrückliche Zustimmung im Rahmen eines Notenwechsels vorbehalten.

Die Bundesregierung hat seit Bestehen dieser Regelung im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Bundesländern (u. a.) den Ländern Argentinien, Belarus, Brasilien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Guinea, Iran, Kolumbien, Lettland, Makedonien, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Russische Föderation, Schweden, Südafrika, Tunesien, Ukraine, Ungarn und Usbekistan eine Zustimmung für die Teilnahme ihrer Staatsangehörigen an den Wahlen in den diplomatischen Vertretungen erteilt.

Die Zustimmung wird grundsätzlich immer von der Zusicherung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht. Allerdings macht die Bundesrepublik Deutschland von dem ihr zugesicherten Recht zur Zeit keinen Gebrauch, da die im Ausland lebenden Deutschen nur mittels Briefwahl an Bundestags- und Europawahlen teilnehmen können.

9. Abgeordnete **Christa Lörcher** (SPD)

Wie haben sich die Zahlen von Asylbewerbern/Asylbewerberinnen und Aussiedlern/Aussiedlerinnen in den Jahren seit der deutschen Einheit entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. Januar 1995

a) Die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland registrierten und verteilten Aussiedler/Aussielderinnen in den Jahren seit der deutschen Einheit schlüsselt sich wie folgt auf:

(1989: 377 055)
1990: 397 073
1991: 221 995
1992: 230 565
1993: 218 888
1994: 222 591

b) Die Zahl der Asylbewerber/Asylbewerberinnen in der Bundesrepublik Deutschland schlüsselt sich wie folgt auf:

(1989: 121 318)
1990: 193 063
1991: 256 112
1992: 438 191
1993: 322 599
1994: 127 210

10. Abgeordnete **Christa Lörcher** (SPD)

Welche Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland haben einen besonders hohen Anteil an Aussiedler-Familien mit Kindern, und welche besonderen Hilfen gibt es von Bundesebene her für die pädagogische und sozialpädagogische Betreuung der Kinder und Jugendlichen in diesen Gemeinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. Januar 1995

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse über die Verteilung von Aussiedlern durch die Länder auf deren Gemeinden vor.

Sie fördert die pädagogische und sozialpädagogische Betreuung von jungen Aussiedlerinnen und Aussiedlern durch den Garantiefonds und das Eingliederungsprogramm. Die Garantiefondsmittel werden zur gesellschaftlichen, d. h. sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung als Individualbeihilfen vergeben. Über das Eingliederungsprogramm werden Jugendgemeinschaftswerke gefördert, die sich vor Ort um die Integration, insbesondere durch sozialpädagogische Maßnahmen, bemühen. Insgesamt gibt es derzeit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland 330 Jugendgemeinschaftswerke.

11. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Mit welcher Zahl von möglicherweise kommunalwahlberechtigten Unionsbürgern rechnet die Bundesregierung (aufgegliedert nach Herkunftsstaaten) ab 1996 für das Bundesgebiet bzw. Bayern und mit welcher Zahl von möglicherweise kommunalwahlberechtigten deutschen Staatsangehörigen in den anderen EU-Partnerländern (aufgegliedert nach den jeweiligen Staaten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 29. Januar 1995

Nach den im Ausländerzentralregister (Stichtag 17. Januar 1995) vorhandenen Angaben werden am 1. Januar 1996 1 532 509 Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten, die in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im einzelnen sind folgende Zahlen zu nennen:

Belgien	20 755
Dänemark	18 944
Finnland	12 880
Frankreich	89 159
Griechenland	295 224
Irland	14 074
Italien	462 561
Luxemburg	5 080
Niederlande	105 716
Österreich	173 956
Portugal	100 767
Schweden	14 884
Spanien	118 541
Großbritannien	99 968
Summe Bundesrepublik Deutschland	1 532 509

Nach den Angaben des Ausländerzentralregisters (Stichtag 17. Januar 1995) werden voraussichtlich am 1. Januar 1996 in Bayern 268 199 Staatsangehörige aus anderen EU-Mitgliedstaaten das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im einzelnen ergeben sich folgende Zahlen:

Belgien	1 802
Dänemark	1 795
Finnland	1 826
Frankreich	11 867
Griechenland	55 869
Irland	5 355
Italien	68 752
Luxemburg	463
Niederlande	6 434
Österreich	80 163
Portugal	6 238
Schweden	2 340
Spanien	9 651
Großbritannien	15 644
Summe Bundesland Bayern	268 199

Wie viele der über 18jährigen Unionsbürger wahlberechtigt sein werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Der Bundesregierung ist ebenfalls nicht bekannt, wie viele Deutsche, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union leben, am 1. Januar 1996 das 18. Lebensjahr vollendet haben werden. Nach der Bevölkerungsstatistik 1994 des Europäischen Statistischen Amtes (Stand: 1. Januar 1992) leben in den bisherigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union insgesamt 275 000 Deutsche. (Wie viele hiervon am 1. Januar 1996 das 18. Lebensjahr vollendet haben werden, läßt sich der Statistik nicht entnehmen.) Im einzelnen ergeben sich folgende Zahlen:

Belgien	28 500
Dänemark	8 600
(Finnland	—)
Frankreich	52 700
Griechenland	14 900
Großbritannien	46 400
Irland	3 800
Italien	29 700
Luxemburg	9 600
Niederlande	46 900
(Österreich	—)
Portugal	5 100
(Schweden	—)
Spanien	28 800
Summe bisherige EU-Mitgliedstaaten	275 000

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

12. Abgeordneter **Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Angesichts der Tatsache, daß die Vergütungen für Leistungen der Ärzte und Zahnärzte sowie für Leistungen der Hebammen in den neuen Bundesländern durch die Dritte Gebührenanpassungsverordnung des Bundesministers für Gesundheit von 75% auf 81% der westdeutschen Gebührensätze angehoben werden, frage ich die Bundes-

regierung, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sie die gemäß dem Einigungsvertrag auf 80% der westdeutschen Sätze abgesenkte Entschädigung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in den neuen Bundesländern zu erhöhen gedenkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 2. Februar 1995

Die Frage betrifft offenbar die Entschädigung der von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zu Beweiszwecken herangezogenen Sachverständigen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Nach Artikel 8 i. V. m. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 25 Buchstabe a des Einigungsvertrages ist das genannte Gesetz in den neuen Ländern und im früheren Ostteil Berlins mit dem Wirksamwerden des Beitritts mit der Maßgabe in Kraft getreten, daß sich unter anderem die Sätze der an Sachverständige zu zahlenden Entschädigung unter bestimmten Voraussetzungen um 20% ermäßigen. Entsprechende Ermäßigungssätze bestimmt der Einigungsvertrag für die Gebühren und Entschädigungssätze in nahezu allen Justizkostengesetzen einschließlich der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Ferner enthält der Einigungsvertrag eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Justiz, die Ermäßigungssätze zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse neu festzusetzen oder aufzuheben.

Zwischen dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen besteht Einigkeit, daß eine Herabsetzung oder Aufhebung des Ermäßigungssatzes nur einheitlich für alle Justizkostengesetze und nur im Einvernehmen mit den neuen Ländern und Berlin erfolgen sollte, weil die Auswirkungen dort wirksam werden. Die Landesjustizverwaltungen der neuen Länder haben sich bisher gegen eine Herabsetzung des Ermäßigungssatzes ausgesprochen. Berlin hat dagegen eine baldige Rückführung des Abschlags auf 10% gefordert. Nach Auffassung der neuen Länder sind die in der Verordnungsermächtigung geforderten Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht eingetreten, insbesondere lägen die Einkommen im Durchschnitt immer noch deutlich unter 80% der Einkommen in den alten Bundesländern. Das Bundesministerium der Justiz befindet sich mit den Landesjustizverwaltungen der neuen Länder und Berlins in einem Meinungsaustausch, dessen Ergebnis sich derzeit noch nicht absehen läßt.

13. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

Wie ist der Stand der im Verbrechensbekämpfungsgesetz vorgesehenen Einführung eines länderübergreifenden zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters beim Bundeszentralregister für die Erfassung von Straftaten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 2. Februar 1995

Das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister ist als Datenbank zur Speicherung der anhängigen Ermittlungsverfahren konzipiert. Es soll die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden unterstützen. Die Datenbankstruktur wird sich in Teilen an die Struktur des Bundeszentralregister-Verfahrens anlehnen.

Die Planungsarbeiten sind weitgehend abgeschlossen. Die Berliner Firma BB-Data ist bereits mit der Erstellung einer fachlichen Spezifikation als erste Realisierungsstufe beauftragt worden. Die technische Realisierung wird danach voraussichtlich Gegenstand einer europaweiten Ausschreibung sein.

Endgültige technische Festlegungen können aber erst getroffen werden, wenn in der Errichtungsanordnung gemäß § 476 Abs. 5 der Strafprozeßordnung die näheren Einzelheiten zum Verfahrensregister festgelegt sind.

Nach dem derzeitigen Stand der Arbeit und unter der Voraussetzung, daß unvorhersehbare Verzögerungen nicht eintreten, wird mit einer Aufnahme des Registerbetriebs Ende 1997 gerechnet.

14. Abgeordneter **Dr. Michael Luther** (CDU/CSU)

Gibt es bereits entsprechende Übergangsvorschriften, in denen die technischen Voraussetzungen in den Ländern geschaffen wurden bzw. in denen länderübergreifend abgestimmt wurde, welche Daten nach welchem Muster und in welchen Zeiträumen an das Register zu liefern sind, um einen Datenabgleich zu schaffen, der z. B. eine Erfassung von vermeintlichen „Ersttätern" in mehreren Bundesländern verhindert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 2. Februar 1995

Nähere Einzelheiten zu der Art und der Anlieferung der zu verarbeitenden Daten sind in einer Errichtungsanordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

Mit der Erarbeitung einer Errichtungsanordnung gemäß § 476 Abs. 5 der Strafprozeßordnung ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe befaßt, der neben Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und des Generalbundesanwalts, Dienststelle Bundeszentralregister, Vertreter der Länder aus dem Unterausschuß der Justizministerkonferenz „Strafrechtsausschuß" und der „Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz" angehören. Durch diese Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist sichergestellt, daß neben den rein rechtlichen Aspekten auch die EDV-technischen und organisatorischen Fragen der Anlieferung der Daten an das Verfahrensregister und die Auskunftserteilung durch das Register geklärt werden. Es ist zu erwarten, daß durch bundesweite Vereinheitlichung der Anlieferung der Daten an das Verfahrensregister in der nach § 476 Abs. 5 StPO zu schaffenden Errichtungsanordnung eine Erfassung von vermeintlichen „Ersttätern" in mehreren Bundesländern verhindert wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

15. Abgeordnete **Gabriele Fograscher** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um Wohltätigkeitsverbände, die von Spenden leben und mit vorbildlichem Engagement und Einsatz die Not von weiten Teilen der Bevölkerung in ausländischen Krisengebieten mildern, von der

zusätzlichen Kostenbelastung durch die Kraftfahrzeugsteuer zu befreien, und liegt ein entsprechender Gesetzentwurf für eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vor, wenn nein, wie will die Bundesregierung den immer lauter werdenden Forderungen nach einer Steuerbefreiung von Fahrzeugen für Hilfstransporte nachkommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 25. Januar 1995

Die Finanzministerkonferenz der Länder hat sich vor kurzem dafür ausgesprochen, daß bei nach § 3 Nr. 5 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes – KraftStG – steuerbefreiten Fahrzeugen von Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden usw. die Steuerbefreiung nicht dadurch entfällt, daß diese Fahrzeuge zu Hilfsgütertransporten (einschließlich vorbereitender Fahrten im Inland) in ausländische Krisengebiete eingesetzt werden. Sie hat daher den Bundesminister der Finanzen gebeten zu prüfen, ob im Verwaltungswege die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 5 KraftStG erhalten bleiben kann, wenn diese Fahrzeuge für Hilfsgütertransporte in ausländische Krisengebiete eingesetzt werden.

Die Kraftfahrzeugsteuer, deren Aufkommen ausschließlich den Ländern zusteht, wird nach Artikel 108 Abs. 2 des Grundgesetzes durch die Finanzbehörden der Länder verwaltet. Diesen obliegt es damit, Verwaltungsregelungen zur Auslegung des KraftStG zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich jedoch bereit erklärt, die Frage nochmals mit den Ländern zu erörtern, ob kraftfahrzeugsteuerliche Vergünstigungen im Verwaltungswege (z. B. Billigkeitsmaßnahmen) für Fahrzeuge möglich sind, die für Hilfsgütertransporte in ausländische Krisengebiete eingesetzt werden. Sollte die Prüfung zu dem Ergebnis führen, daß eine entsprechende Verwaltungsregelung nicht in Betracht kommt, werden Bund und Länder eine entsprechende Gesetzesänderung zu prüfen haben.

16. Abgeordnete **Gabriele Fograscher** (SPD)

Wie hoch wären in etwa die Steuermindereinnahmen, wenn man die Fahrzeuge für Hilfstransporte von der Kraftfahrzeugsteuer befreien würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 25. Januar 1995

Dem Bundesministerium der Finanzen ist nicht bekannt, wie viele Fahrzeuge für welche Dauer für Hilfslieferungen in ausländische Krisengebiete eingesetzt werden. Die Steuermindereinnahmen aufgrund einer etwaigen künftigen Steuerbefreiung durch Gesetz oder durch Verwaltungsanweisung lassen sich deshalb nicht beziffern.

17. Abgeordneter **Dieter Heistermann** (SPD)

Für welche militärischen Liegenschaften des Bundes in Nordrhein-Westfalen, die einer zivilen Nutzung zugeführt werden, liegen bereits Kaufangebote vor?

18. Abgeordneter **Dieter Heistermann** (SPD)

Für welche Kaufangebote konnte noch keine Entscheidung getroffen werden, und warum nicht?

19. Abgeordneter **Dieter Heistermann** (SPD)

Wie lange dauert in etwa die Abstimmung zwischen den Bundesvermögensämtern, Oberfinanzdirektionen und dem Bundesministerium der Finanzen bis einem Verkauf zugestimmt werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 1. Februar 1995

Bis zum 31. Dezember 1994 sind dem Allgemeinen Grundvermögen 695 bundeseigene Liegenschaften in Nordrhein-Westfalen mit einer Gesamtfläche von 4 327 ha zugeführt worden; darunter befinden sich 526 ehemals militärisch genutzte Liegenschaften mit einer Größe von 4 211 ha. Über die Liegenschaften oder Teilflächen hiervon wurden inzwischen 859 Kaufverträge abgeschlossen; hinzu kommen 1 015 Mietverträge und sonstige Besitzüberlassungen.

Hinsichtlich der zugeführten, für den Bund entbehrlichen und noch nicht verkauften Liegenschaften werden in 506 Fällen Kaufverhandlungen geführt. Dabei ist in 390 Fällen mit einem baldigen Abschluß des Kaufvertrages zu rechnen; in den übrigen Fällen ist bisher eine Einigung mit dem Kaufbewerber u. a. deshalb nicht möglich, weil

- die Kaufpreisvorstellungen zu weit auseinanderliegen,
- Kaufverhandlungen bis zum Abschluß von Altlastenuntersuchungen ausgesetzt worden sind oder
- die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit baurechtlich erforderliche Planungen noch nicht abgeschlossen hat.

Eine Abstimmung zwischen den Dienststellen der Bundesvermögensverwaltung ist in zahlreichen Verkaufsfällen nicht mehr erforderlich. Zur Beschleunigung der Verwertung hat der Bund die Wertgrenzen, innerhalb derer Bundesvermögensämter und Oberfinanzdirektionen über Verkäufe bundeseigener Liegenschaften selbständig entscheiden können, erheblich angehoben. Danach können die Bundesvermögensämter Verkäufe bis zu einem Wert von 3 Mio. DM und die Oberfinanzdirektionen Verkäufe bis zu einem Wert von 10 Mio. DM selbständig abwickeln. Für Verkäufe über 10 Mio. DM hat das Bundesministerium der Finanzen die Zustimmung der parlamentarischen Gremien einzuholen. Die Dauer des bei Überschreiten der Wertgrenze jeweils erforderlichen Abstimmungsverfahrens kann nicht angegeben werden, da der Zeitraum vom jeweiligen Einzelfall abhängt. Die Verwertung wird gleichwohl zügig durchgeführt, weil sich die beteiligten Dienststellen frühzeitig um eine interne Abstimmung bemühen und die Kaufverträge bei Einschaltung der parlamentarischen Gremien unter Zustimmungsvorbehalt abgeschlossen werden.

Ich bitte um Verständnis, daß ich wegen der Vielzahl der freigegebenen Liegenschaften zu Einzelliegenschaften keine Angaben mache. Auf Anfrage bin ich aber gern zu Auskünften über die Verwertung bestimmter Einzelliegenschaften bereit.

20. Abgeordneter **Dr. Karl-Heinz Hornhues** (CDU/CSU)

Wie lange gedenkt der Bund die Caprivi-Kaserne in Osnabrück dem Land Niedersachsen noch zur Nutzung (Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehem. Jugoslawien) zu überlassen, bzw. wie lange gelten die entsprechenden Vereinbarungen zwischen Bund und Land?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 25. Januar 1995

Für die Erstaufnahme von Aussiedlern, für die der Bund zuständig ist, wird die Caprivi-Kaserne als Reservekapazität vorgehalten. Das Land Niedersachsen, dem die Liegenschaft zur Unterbringung u. a. von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien überlassen wurde, wird im Bedarfsfall dem Bund die Liegenschaft innerhalb von vier Wochen zur Erstaufnahme von Aussiedlern wieder zur Verfügung stellen. Wegen der auch weiterhin politisch unsicheren Situation in den Herkunftsgebieten der Aussiedler kann die Bundesregierung auf Reservekapazitäten für die Erstaufnahme von Aussiedlern nicht verzichten. Die Einrichtung in Osnabrück ist in diesem Zusammenhang zur Zeit noch wesentlicher und unverzichtbarer Teil der Gesamtorganisation der Erstaufnahme von Spätaussiedlern.

Solange die Liegenschaft als Reservekapazität vorgehalten wird, kann sie dem Land Niedersachsen zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien überlassen werden.

21. Abgeordneter **Dr. Karl-Heinz Hornhues** (CDU/CSU)

Welche Pläne bestehen bezüglich der Caprivi-Kaserne in Osnabrück für den Fall der Beendigung einer Nutzung durch das Land Niedersachsen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 25. Januar 1995

Endet die Nutzung durch das Land und benötigt die Bundesregierung die Liegenschaft – oder Teile davon – nicht mehr als Reservekapazität für die Erstaufnahme von Aussiedlern, strebt die Bundesregierung einen Verkauf an. Eine Bauleitplanung besteht für das Gelände noch nicht. Nach bisherigen Vorstellungen der Stadt soll die Liegenschaft, die zu einem großen Teil unter Denkmalschutz steht, zur Erweiterung der Universität bzw. Fachhochschule und zur Wohnbebauung verwendet werden.

22. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Hält es die Bundesregierung für verfassungsrechtlich und familienpolitisch unbedenklich, wenn sie für den zukünftigen Fall einer höheren steuerlichen Belastung von zusammenveranlagten Ehepartnern im Splittingverfahren auf das Wahlrecht zur getrennten Veranlagung verweist?

23. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Hat der Bundesminister der Finanzen bei seinem Hinweis auf getrennte Veranlagung berücksichtigt, daß die getrennte Veranlagung auch in diesen Fällen zu einer insgesamt höheren Steuerbelastung führen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 23. Januar 1995

Die Bundesregierung strebt im Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 1996 an, das Existenzminimum verfassungskonform freizustellen und alle Steuerzahler mit Schwerpunkt bei den unteren Einkommen in einem Gesamtvolumen (einschließlich Solidaritätszuschlag) von über 16 Mrd. DM zu entlasten. Unterschiedliche Effekte bei Zusammen- und getrennter Veranlagung werden zu Zeit geprüft.

24. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Trifft es zu, daß nach dem vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, für 1996 vorgeschlagenen Tarif ein Ehepaar, das nach dem neuen Splitting-Tarif eine Einkommensteuer von 10 968 DM zu zahlen hat, weil das zu versteuernde Einkommen 62 000 DM beträgt und nur ein Ehegatte Einkünfte bezieht, durch eine Scheidung rd. 400 DM jährlich an Steuern sparen kann, wenn z. B. der Ehemann an seine bisherige Ehefrau nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG steuerlich abzugsfähige Unterhaltsleistungen von 17 000 DM zahlt, so daß nach dem „Waigel-Tarif" insgesamt nur höchstens eine Einkommensteuerschuld von 10 570 DM entsteht, und durch welche Einzelkomponenten in dem Tarifvorschlag vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, ist es möglich, daß im Gegensatz zum geltenden Recht für Ehegatten eine höhere Steuerschuld anfällt als für Geschiedene oder unverheiratet Zusammenlebende?

25. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Bei welchen sonstigen Einkommensverhältnissen bzw. Unterhaltsleistungen ist es für Ehepaare aus steuerlichen Gründen nach dem „Waigel-Tarif" günstiger, sich scheiden zu lassen, und beabsichtigt die Bundesregierung, zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Benachteiligung von Ehegatten den Ehegatten die Möglichkeit einer Einzelveranlagung mit dem Recht einer willkürlichen Aufteilung des Einkommens über eine Abzugsfähigkeit von fiktiven Unterhaltsleistungen bei dem einen und Besteuerung bei dem anderen Ehegatten zu eröffnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 23. Januar 1995

Die Bundesregierung strebt im Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 1996 an, das Existenzminimum verfassungskonfrom freizustellen und alle Steuerzahler mit Schwerpunkt bei den unteren Einkommen in einem Gesamtvolumen (einschließlich Solidaritätszuschlag) von über 16 Mrd. DM zu entlasten. Unterschiedliche Effekte bei Zusammen- und getrennter Veranlagung werden zur Zeit geprüft.

26. Abgeordneter
Armin Laschet
(CDU/CSU)

Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Umsetzung der geplanten Schließung von 60 Filialen der Deutschen Bundesbank?

27. Abgeordneter
Armin Laschet
(CDU/CSU)

Ist von den Konzentrationsmaßnahmen auch die Zweigstelle in Aachen betroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 1. Februar 1995

Die Deutsche Bundesbank hat ein Konzept für die künftige Struktur ihrer Zweiganstalten erarbeitet, das für die kommenden Jahre auch die Schließung von gut 50 Zweigstellen beinhaltet. Die Notwendigkeit einer Neukonzeption ergab sich aufgrund von Strukturänderungen im Kreditgewerbe, die direkte Auswirkungen auf die Geschäfte der Zweiganstalten haben.

Die Zweiganstalt in Aachen ist von Schließungsmaßnahmen voraussichtlich nicht betroffen.

28. Abgeordnete
Sigrun Löwisch
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Plänen, das geltende Ehegattensplitting im Einkommen- und Lohnsteuerrecht abzuschaffen oder durch eine Verdoppelung des Grundfreibetrags zu ersetzen?

29. Abgeordnete
Sigrun Löwisch
(CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung Pläne für mit dem Grundgesetz vereinbar, die steuerlichen Vorteile des Ehegattensplittings bei kinderlosen Ehepaaren oder allgemein ab einer bestimmten Einkommenshöhe einzuschränken, um so Mittel für eine stärkere Förderung von Familien mit Kindern freizusetzen?

30. Abgeordnete
Sigrun Löwisch
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Plänen, die steuerlichen Kinderfreibeträge durch Abzugsbeträge von der Steuerschuld zu ersetzen?

31. Abgeordnete
Sigrun Löwisch
(CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung die in den Fragen 28 bis 30 genannten Pläne finanzpolitisch ein, insbesondere im Hinblick auf das zu erwartende finanzielle Umschichtungspotential zugunsten von Familien mit Kindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 25. Januar 1995

Vorbemerkung

Die für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten bestehende Möglichkeit, die Zusammenveranlagung unter Anwendung des Splitting-Verfahrens zu wählen (§ 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes – EStG), ist eingeführt worden, nachdem das Bundesverfassungsgericht die frühere, als Haushaltsbesteuerung gestaltete, im Grundsatz obligatorische Zusammenveranlagung von Ehegatten für nichtig erklärt hatte (Beschluß vom 17. Januar 1957 – BVerfGE 6, 55; Bundessteuerblatt I S. 193). Nach ihr ergab sich für das zusammengerechnete Einkommen der Ehegatten aufgrund der progressiven Gestaltung des Einkommensteuertarifs eine höhere Steuer als für zwei nicht verheiratete Personen mit zusammen gleich hohem Einkommen, eine Folge, die mit Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar war.

Die an sich mögliche Vermeidung dieser Folge durch Einführung eines durchgehend proportionalen Steuertarifs verbot sich für eine an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtete Besteuerung, aber auch wegen der haushaltsmäßigen Auswirkungen. Daher wurde eine Lösung verwirklicht, die die unzulässige Folge durch Splitting vermeidet: Für die Steuerberechnung wird das gemeinsame Einkommen den Ehegatten jeweils zur Hälfte zugerechnet, für jeden Ehegatten die Steuer nach der Einkommensteuer-Grundtabelle wie für einen Unverheirateten ermittelt und die für die Ehegatten festzusetzende Steuer als Summe der für jeden von ihnen ermittelten Steuerbeträge errechnet (§ 32a Abs. 5 EStG). Dieses Verfahren (Splitting-Verfahren oder kurz Ehegattensplitting) wird tabellarisch durch die Splitting-Tabelle zum Einkommensteuertarif und die entsprechenden Lohnsteuertabellen umgesetzt.

Seine Anwendung ist bei zu versteuernden Einkommen im progressiven Bereich des Einkommensteuertarifs regelmäßig mit einer Milderung der Tarifprogression verbunden. Diese Wirkung ist am größten, wenn nur ein Ehegatte Einkünfte erzielt. Sie ist geringfügig oder gleich null, wenn die Ehegatten annähernd gleich hohe oder gleich hohe Einkünfte erzielen.

Das Ehegattensplitting geht davon aus, daß zusammenlebende Ehegatten eine Gemeinschaft des Erwerbs und des Verbrauchs bilden, in der jeder an den Einnahmen und Lasten des anderen wirtschaftlich zur Hälfte teilhat. Dementsprechend werden die Ehegatten so behandelt, als ob jeder die Hälfte des gemeinsamen Einkommens erzielt und als Alleinstehender zu versteuern hätte. Damit wird sichergestellt, daß die Ehe unabhängig von der Verteilung der Einkünfte auf die Ehegatten gleichmäßig besteuert wird. Auf diese Weise wird sowohl die bei einer Zusammenveranlagung ohne Splitting gegebene verfassungswidrige Benachteiligung derjenigen Ehen vermieden, in der beide Partner berufstätig sind, als auch die bei einer getrennten Besteuerung drohende Gefahr der Benachteiligung der Hausfrauen- oder Hausmann-Ehe ausgeschlossen. Darüber hinaus ist das Splitting-Verfahren nach seinem vom Gesetzgeber zugrunde gelegten Zweck auch Ausdruck der Gleichwertigkeit der Arbeit der Ehegatten ohne Rücksicht darauf, ob es sich um unbezahlte Hausarbeit oder um bezahlte Berufsarbeit handelt.

Zu Frage 28

Nach der Rechsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das so gestaltete Ehegattensplitting keine beliebig veränderbare Steuer-„Vergünstigung", sondern – unbeschadet der näheren Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers – eine an dem Schutzgebot des Artikels 6 Abs. 1 GG und der

wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Artikel 3 Abs. 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung (Urteil vom 3. November 1982 – BVerfGE 61, 319, 347; Bundessteuerblatt II S. 717, 726). Dazu wird in den Urteilsgründen ausdrücklich festgestellt: Das Splitting-Verfahren entspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, knüpft, indem es von der Ehe als Wirtschaftsgemeinschaft ausgeht, an die wirtschaftliche Realität der intakten Durchschnittsehe an, in der ein Transfer steuerlicher Leistungsfähigkeit zwischen den Partnern stattfindet, und steht im Einklang mit den Grundwertungen des Familienrechts (Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich).

Vorschläge zur Abschaffung des Ehegattensplittings wären verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn sie zu Ergebnissen führten, die der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Artikel 3 Abs. 1 GG) Rechnung trügen und den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 1 GG genügten, der die Ehe unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt. Vorschläge, die diesen Anforderungen – wie das bestehende Splitting-Verfahren – genügen, sind für die Bundesregierung bisher nicht ersichtlich.

Bei einer Beschränkung des Ehegattensplittings auf die bloße Verdoppelung des Grundfreibetrags des derzeitigen Einkommensteuertarifs würde nicht vermieden, daß sich durch Eheschließung eine höhere Steuer ergeben kann. Schon aus diesem Grunde wäre eine solche Regelung mit dem Verfassungsrecht nicht vereinbar. Der vom Bundesminister der Finanzen vorgeschlagene Einkommensteuertarif 1996, der durch das – zur Zeit in Vorbereitung befindliche – Jahressteuergesetz 1996 eingeführt werden soll, enthält zudem keinen Grundfreibetrag mehr.

Zu Frage 29

Vorschläge, die Wirkung des Ehegattensplittings in bestimmten Fällen einzuschränken, sind nach Auffassung der Bundesregierung verfassungsrechtlich nicht von vornherein ausgeschlossen; erforderlich ist jedoch eine sorgfältige Prüfung der jeweils konkret vorgeschlagenen Maßnahmen.

Einschränkungen, die eine höhere Steuerbelastung durch Eheschließung zur Folge hätten, wären nach Auffassung der Bundesregierung jedenfalls nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Darüber hinaus läßt sich folgendes feststellen:

a) Einschränkungen nur für „kinderlose Ehepaare" setzten voraus, daß sich dieser Begriff überzeugend und praktikabel abgrenzen ließe. Das wäre aber nach allem, was dazu bisher ersichtlich ist, nicht zu erwarten. Es wäre nicht sachgerecht, zum Beispiel für Eltern, die ihre Kinder unter schwierigen Bedingungen großgezogen haben, die Splittingwirkung zu beschränken. Im Fall von Einschränkungen für Ehepaare, die Kinder erst noch haben möchten, bestünde zudem die Gefahr „historisch unguter" Vergleiche: Zuletzt enthielt das Einkommensteuergesetz 1939 eine derartige Regelung, wonach verheiratete Personen, aus deren Ehe bis zum Ende des Veranlagungszeitraums kein Kind hervorgegangen ist, obwohl die Ehe länger als fünf volle Kalenderjahre bestanden hat, grundsätzlich in eine ungünstigere Steuergruppe eingereiht wurden.

b) Für eine allgemeine Einschränkung des Ehegattensplittings ab einer bestimmten Einkommenshöhe könnten die Kappung der Splittingwirkung und die Absenkung des Splittingdivisors in Betracht gezogen werden.

   Bei der Kappung würde der Betrag, um den die Splittingwirkung die Kappungsgrenze (z. B. 6000 DM nach den Vorstellungen der SPD) übersteigt, der Steuer nach der Splitting-Tabelle hinzugerechnet. Die

Splittingwirkung errechnet sich dabei als Unterschiedsbetrag zwischen der Steuer auf das Gesamteinkommen eines Ehepaares nach der Splitting-Tabelle und der Steuer, die das Ehepaar insgesamt zahlen müßte, wenn das individuelle Einkommen jeweils nach der Grundtabelle besteuert würde.

Durch die Absenkung des Splittingdivisors, für die es keine sachliche Begründung gäbe, würde die Progressionswirkung des Einkommensteuertarifs für Ehepaare in geringerem Umfang gemindert, als dies gegenwärtig der Fall ist. Zur Steuerberechnung würde das gemeinsame zu versteuernde Einkommen eines Ehepaares z. B. durch 1,7 anstatt wie bisher durch 2 dividiert und der Besteuerung nach der Grundtabelle unterworfen. Der sich ergebende Steuerbetrag würde nicht wie bisher mit 2, sondern mit 1,7 multipliziert.

c) Die Wirkungen einer Einschränkung des Ehegattensplittings wären problematisch:

aa) Wer Gestaltungsmöglichkeiten hat, könnte der Mehrbelastung ausweichen. Inbesondere Gewerbetreibende, Freiberufler sowie Steuerpflichtige mit Einkünften aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung hätten die Möglichkeit, Steuermehrbelastungen durch eine im Wege der Übertragung von Einkunftsquellen geänderte Aufteilung des Einkommens auf die Ehegatten zu vermeiden.

Arbeitnehmer, die steuerlich nur geringen Gestaltungsspielraum haben, wären die Hauptbenachteiligten. Die strukturelle Benachteiligung der Arbeitsnehmer wäre nicht sachgerecht.

Die Mehrbelastung durch einen niedrigeren Splittingdivisor könnte von Beidverdienern mit gleich oder annähernd gleich hohen Einkünften vielfach durch Wahl der getrennten Veranlagung vermieden oder weitgehend gemindert werden. Alleinverdiener-Ehepaare mit gleich hohem Einkommen, bei denen der andere Ehegatte etwa wegen Kindererziehung nicht erwerbstätig ist, wären dagegen von Mehrbelastungen voll getroffen.

bb) Ehepaare mit gleich hohen Einkommen würden je nach der Aufteilung des Einkommens auf die Ehegatten unterschiedlich besteuert, was auch Auswirkungen auf die Wahlfreiheit der Ehegatten hätte, zwischen Haus- und Erwerbsarbeit zu entscheiden.

cc) Einschränkungen des Ehegattensplittings hätten einen enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und auch eine starke Belastung des Verhältnisses Finanzamt – Steuerpflichtige zur Folge. Das Einkommensteuerrecht würde verkompliziert und böte den Steuerpflichtigen Anreize für aufwendige, rein steuerlich bedingte Gestaltungen durch Verlagerung von Einkünften und Aufwendungen. Um mißbräuchliche Gestaltungen (z. B. Scheinarbeitsverträge) zu unterbinden, wäre die Finanzverwaltung gezwungen, tief in die Privatsphäre der Ehegatten einzudringen und die Aufteilung der Aufwendungen und Einkünfte zu überprüfen.

dd) Einschränkungen des Ehegattensplittings führten zu einer verstärkten finanziellen Benachteiligung des Engagements im häuslichen Bereich, bei der Kindererziehung und Familienpflege.

Wenn eine Einkommensumverteilung und Aufwandsverlagerung zwischen den Ehegatten nicht möglich ist, ergäbe sich ein starker Druck, der Mehrbelastung infolge der Einschränkung des Ehegattensplittings durch Arbeitsaufnahme des bisher nicht erwerbstätigen Ehegatten zu entgehen. Die vermiedene Steuermehrbelastung hätte die Wirkung einer „Arbeitsaufnahmeprämie". Damit würden kindererziehende Ehegatten in eine Erwerbstätigkeit hineingedrängt.

ee) Einschränkungen der Splittingwirkung führten aber auch zu einem leistungsfeindlichen Anstieg der tariflichen Grenzsteuerbelastung.

Bei Kappung der Splittingwirkung ergäbe sich bei dem zu versteuernden Einkommen, ab dem die Splittingwirkung gekappt würde, ein massiver, unter Verfassungs- und Anreizgesichtspunkten bedenklicher Progressionssprung dadurch, daß übersteigende Einkommensteile nicht mehr nach der Splitting-, sondern nach der Grundtabelle besteuert werden. Bei dem Vorschlag einer Begrenzung der Splittingwirkung auf 6000 DM ergäbe sich zum Beispiel im Falle eines Alleinverdiener-Ehepaares bei einem zu versteuernden Einkommen vom 81432 DM ein Progressionssprung um 12,4 Prozentpunkte von 28,9% auf 41,3%.

Die Absenkung des Splittingdevisors führte zu einem beträchtlichen Anstieg der Belastung des zusätzlichen Verdienstes. So hätte etwa die Absenkung des Splittingdivisors von 2 auf 1,7 eine leistungsfeindliche Zunahme der Grenzsteuerbelastung von zusammenveranlagten Ehegatten um bis zu 5,5 Prozentpunkte zur Folge.

d) Der Umfang der durch Einschränkungen des Ehegattensplittings freizusetzenden Mittel wäre, wie zu Frage 31 im Zusammenhang näher ausgeführt wird, sehr begrenzt. Für eine Verstärkung der Familienförderung wäre damit wenig zu gewinnen, da die Belastungen weit überwiegend die Familien selbst träfen, während ledige Steuerpflichtige gar nicht und kinderlose Beidverdiener, wenn überhaupt, nur in geringem Maße herangezogen würden.

Zu Frage 30

Nach Auffassung der Bundesregierung wäre es verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig, die steuerlichen Kinderfreibeträge durch Abzugsbeträge von der Steuerschuld zu ersetzen. Voraussetzung wäre hierbei aber – ebenso wie bei einer Lösung allein durch Kindergeld – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 29. Mai und 12. Juni 1990 – BVerfGE 82, 60 bzw. 198, Bundessteuerblatt II S. 653 bzw. 664 sowie vom 14. Juni 1994 – Bundessteuerblatt II S. 909 und NJW 1994 S. 2817), daß ein Einkommensbetrag mindestens in Höhe des Existenzminimums eines Kindes in jeder Einkommenshöhe im Ergebnis steuerfrei gestellt wird. Um dies zu gewährleisten, müßten die Abzugsbeträge so bemessen werden, daß die aus ihnen nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – wie bei einer Kindergeldlösung – zu errechnenden äquivalenten (fiktiven) Kinderfreibeträge das Existenzminimum eines Kindes abdeckten.

Zu Frage 31

Durch Einschränkungen des Ehegattensplittings ergäbe sich kein nennenswertes Umschichtungspotential zugunsten von Familien mit Kindern. Auf Dauer kinderlose Ehegatten sind in der Regel beide erwerbstätig, so daß die Splittingwirkung im Regelfall gering ist. Insofern führte eine generelle Einschränkung des Ehegattensplittings im wesentlichen zu einer Umverteilung innerhalb der Familien mit Kindern, und zwar vor allem zu Lasten der Familien, in denen ein Elternteil wegen der Kindererziehung auf eine Berufstätigkeit verzichtet.

Die finanziellen Auswirkungen bei Ersatz des Ehegattensplittings durch eine verfassungskonforme Alternativlösung hingen von der konkreten Ausgestaltung ab. Das erzielbare Mehraufkommen wäre zunächst dadurch begrenzt, daß alternative Regelungen nicht ungünstiger sein dürften als das bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten und bei Geschiedenen anwendbare sog. Realsplitting. Das Realsplitting läßt einen Abzug

von Unterhaltsleistungen bis zu 27 000 DM von der Steuerbemessungsgrundlage des Gebers zu. Eine weitere beträchtliche Verminderung des theoretischen Mehraufkommens ergäbe sich aus zu erwartenden massiven Ausweichreaktionen. Aufwendungen und Einkünfte würden zwischen den Ehegatten verlagert werden. Die damit verbundene schwerwiegende Komplizierung im Vollzug des Einkommensteuerrechts würde die Länder mit erheblichen zusätzlichen Verwaltungskosten belasten.

Für die durch Einschränkungen beim Ehegattensplitting erzielbaren Mehreinnahmen sind somit nur vergleichsweise geringe und dazu mit erheblichen Unsicherheiten behaftete Größenordnungen anzusetzen.

Aus den in der Antwort zu Frage 30 genannten Gründen führt die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums von Kindern durch von der Steuerschuld abziehbare feste Beträge zu deutlich höheren Steuermindereinnahmen als die Freistellung durch einen Kinderfreibetrag.

Beispielsweise würde der Ersatz des derzeitigen Kinderfreibetrages von 4 104 DM durch einen äquivalten Abzugsvertrag von der Steuerschuld von 1 900 DM zu zusätzlichen Steuerausfällen in Höhe von 5,5 Mrd. DM führen.

32. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)

Welche finanziellen Vorteile (z. B. Rückflüsse) ergeben sich aus der EU-Mitgliedschaft für die Bundesrepublik Deutschland, die mit jährlichen Zahlungen in Höhe von 24,3 Mrd. DM bei weitem der größte Nettozahler der EU ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 25. Januar 1995

Der Nettobeitrag der Bundesrepublik Deutschland in der Abgrenzung der Systematik des Bundeshaushalts betrug für das Jahr 1993 23,6 Mrd. DM.

Er setzt sich zusammen aus deutschen Eigenmittelabführungen an die EG von rd. 37,8 Mrd. DM und Rückflüssen an Empfänger in der Bundesrepublik Deutschland von rd. 14,2 Mrd. DM.

Der bei weitem größte Anteil der Rückflüsse entfällt mit 9,7 Mrd. DM auf die Agrarmarktausgaben. Rund 3,7 Mrd. DM wurden aus den Strukturfonds der EG, insbesondere auch für die neuen Bundesländer, zur Verfügung gestellt. Die pauschale Erstattung von Erhebungskosten für die Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben ist im Bundeshaushalt mit über 800 Mio. DM ausgewiesen. Der Rest der Rückflüsse verteilt sich auf eine Reihe einzelner Ausgabepolitiken.

Zur vollständigen Bewertung der Integration Deutschlands in die Europäische Union gehören neben dem Finanzaspekt auch die wirtschaftlichen und politischen Vorteile, die alle Mitgliedstaaten aus der Zugehörigkeit zur Europäischen Union haben. Diese Vorteile können nicht quantifiziert und gegengerechnet werden.

33. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Geht die Bundesregierung davon aus, daß sie sich den vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Maßstäben aus dem Beschluß vom 25. September 1992 dadurch entziehen kann, daß sich die bisher im Tarif einheitlich getroffene Grundentscheidung über die Steuerlast aller Bürger in Zukunft in zwei scheinbar selbständige Teile aufspaltet, die sich gegenseitig bedingen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 1. Februar 1995

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Steuerfreistellung des Existenzminimums wird durch die vorgesehene außertarifliche Grundentlastung in vollem Umfang gewährleistet. Eine derartige Lösung hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zugelassen, indem es festgestellt hat: „Der existenznotwendige Bedarf bildet von Verfassungs wegen die Untergrenze für den Zugriffe durch die Einkommensteuer. Das bedeutet allerdings nicht, daß jeder Steuerpflichtige vorweg in Höhe eines nach dem Existenzminimum bemessenen Freibetrags verschont werden muß. In welcher Weise der Gesetzgeber dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe Rechnung trägt, ist ihm überlassen." (BVerfGE 87, 153 [170])

34. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit sind die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder mit Computern ausgestattet, die fehlerhaft rechnende Pentium-Chips von INTEL enthalten, und welche finanzwirksamen Bescheide, Berechnungen, Planungen und Statistiken sind damit erstellt worden?

35. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. gedenkt sie zu ergreifen, um die Berechnungen, die mit diesen Computern durchgeführt wurden, zu überprüfen bzw. zu korrigieren, und wie hoch ist das Kostenvolumen für diese Maßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 1. Februar 1995

Die erbetenen Daten für die Finanzverwaltungen der Länder stehen der Bundesregierung zur Zeit nicht zur Verfügung. Für die Verwaltung der Besitz- und Verkehrsteuer sind die Finanzbehörden der Länder zuständig. Sie wurden um Stellungnahme zu Ihren Fragen gebeten.

In der Zoll- und Bundesvermögensverwaltung werden keine Personalcomputer mit Pentium-Chips eingesetzt.

Im Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel in Frankfurt werden zur Zeit insgesamt acht Pentium-Dienstrechner eingesetzt. Sie dienen jedoch nur als Netz- bzw. Mailserver und werden nicht für Berechnungen, Planungen und Statistiken eingesetzt.

36. Abgeordneter **Andreas Storm** (CDU/CSU)

Wie hat sich das Gewerbesteueraufkommen, differenziert nach Ertrags- und Kapitalkomponente, seit 1985 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 1. Februar 1995

Die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens seit 1985 ist in der folgenden Tabelle zusammengestellt. Eine Differenzierung nach Ertrags- und Kapitalkomponente ist mangels statistischer Angaben nicht möglich.

Jahr	Gewerbesteueraufkommen in Mio. DM		
	Gebiet A[1])	Gebiet B[2])	zusammen
1985	30 758,5	—	30 758,5
1986	31 986,6	—	31 986,6
1987	31 437,5	—	31 437,5
1988	34 464,5	—	34 464,5
1989	36 705,7	—	36 705,7
1990	38 795,6	—	38 795,6
1991	40 747,4	550,0	41 297,4
1992	44 164,6	683,1	44 847,8
1993	40 968,8	1 297,1	42 265,9

[1]) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin/West) bis zum 3. Oktober 1990.

[2]) Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie das frühere Berlin/Ost.

37. Abgeordneter **Andreas Storm** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der bei einem vollständigen Wegfall der Gewerbekapitalsteuer 1996 erforderliche Kompensationsbetrag?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 1. Februar 1995

Die geschätzten finanziellen Auswirkungen bei Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer im Entstehungsjahr 1996 können der folgenden Übersicht entnommen werden:

	Steuermehr- (+) / minder (–) einnahmen in Mrd. DM			
	Insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Gewerbekapitalsteuer	– 6,8	– 0,35	– 1,0	– 5,45
gegenzurechnende Gewerbeertragsteuer	+ 1,1	+ 0,05	+ 0,15	+ 0,9
Nettoausfall Gewerbesteuer	– 5,7	– 0,3	– 0,85	– 4,55
gegenzurechnende Ertragsteuern:				
– Einkommensteuer	+ 0,9	+ 0,4	+ 0,4	+ 0,1
– Körperschaftsteuer	+ 1,3	+ 0,65	+ 0,65	—
– Solidaritätszuschlag	+ 0,15	+ 0,15	—	—
Finanzielle Auswirkungen insgesamt (Nettowirkung)	– 3,35	+ 0,90	+ 0,20	– 4,45

38. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Trifft es zu, daß zwei unverheiratet zusammenlebende Steuerpflichtige, von denen der eine ein zu versteuerndes Einkommen von 45 000 DM und der andere ein zu versteuerndes Einkommen von 17 000 DM hat, nach dem vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, für 1996 vorgeschlagenen Tarif zusammen eine Steuer von 10 570 DM zu zahlen haben, während bei gleichen Einkommensverhältnissen im Fall der Eheschließung diese Steuerpflichtigen bei Zusammenveranlagung nach dem „Waigel-Tarif" 400 DM mehr Steuern zahlen müssen (genau 10 968 DM), und für welchen Einkommensbereich bzw. Einkommensverhältnisse sind Fälle denkbar, in denen sich nach dem „Waigel-Tarif" sonst noch eine Höherbelastung von Ehegatten gegenüber unverheiratet Zusammenlebenden ergibt?

39. Abgeordnete **Lydia Westrich** (SPD)

Trifft es zu, daß die dargestellte Benachteiligung der Ehegatten durch den vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, vorgestellten neuen Einkommensteuertarif einen eindeutigen Verstoß gegen Artikel 6 des Grundgesetzes darstellt, und beabsichtigt die Bundesregierung, wegen dieser ehefeindlichen Auswirkungen den vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, gemachten Tarifvorschlag zurückzuziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 23. Januar 1995

Die Bundesregierung strebt im Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 1996 an, das Existenzminimum verfassungskonform freizustellen und alle Steuerzahler mit Schwerpunkt bei den unteren Einkommen in einem Gesamtvolumen (einschließlich Solidaritätszuschlag) von über 16 Mrd. DM zu entlasten. Unterschiedliche Effekte bei Zusammen- und getrennter Veranlagung werden zur Zeit geprüft.

40. Abgeordneter **Dr. Norbert Wieczorek** (SPD)

Ist dem Bundesministerium der Finanzen bei der Abstimmung im Ministerrat der Europäischen Union über die Erfüllung der Konvergenzkriterien zur Währungsunion in bezug auf Irland bekannt gewesen, daß nach privaten Studien (Analyse von Dr. Antoin Murphy vom Trinity College Dublin, erschienen im MMI Stockbrokkers) die Daten zum irischen Bruttosoazialprodukt (GDP) aufgrund von Gewinnverlagerungen internationaler Unternehmen deutlich überhöht sind?

41. Abgeordneter **Dr. Norbert Wieczorek** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung solche systematischen Fehler in der Statistik im Hinblick auf die reale Erfüllung der Konvergenzkriterien des Maastrichter Vertrages?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 27. Januar 1995

Die Konvergenzkriterien für die Wirtschafts- und Währungsunion legt der EG-Vertrag genau fest. Die Regelungen gelten einheitlich für alle Mitgliedstaaten. Die fiskalischen Referenzkriterien für das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand sind im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen definiert. Die statistische Abgrenzung der zu ermittelnden Größen erfolgt nach dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung. Die Europäische Kommission stellt die erforderlichen statistischen Daten gemäß Artikel 4 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zum EU-Vertrag vom 7. Februar 1992 zur Verfügung.

Das Bruttoinlandsprodukt aller Mitgliedstaaten ist durch eine Vielzahl von Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft beeinflußt. Es ist Aufgabe der Kommission sicherzustellen, daß die Daten mit den Vorschriften des Vertrages übereinstimmen; bei der Überprüfung zieht die Kommission den Sachverstand der zuständigen nationalen Stellen in verschiedenen Expertengruppen und im Rahmen bilateraler Anhörungen zu Rate. Damit ist gewährleistet, daß das Bruttoinlandsprodukt eine geeignete Größe für die Berechnung der Verhältniszahlen darstellt, die zur Beurteilung der Konvergenz herangezogen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

42. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Teilt der Bundesminister für Wirtschaft, Günter Rexrodt, die vom Bundesminister für Gesundheit, Horst Seehofer, seit September 1994 vertretene Auffassung, daß eine umfassende Kennzeichnungspflicht für gentechnisch hergestellte und veränderte Lebensmittel in Europa gelten soll, oder lehnt der Bundesminister für Wirtschaft – wie nach der Bundestagswahl geäußert – weiterhin „eine staatlich verordnete Kennzeichnung" für einige gentechnisch hergestellte Lebensmittel ab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 2. Februar 1995

Die Sorgen der Bevölkerung über den Einsatz der Gentechnik im Lebensmittelbereich und ihre Wünsche zur Kennzeichnung nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Sie hat sich daher während der deutschen EU-Präsidentschaft im zweiten Haljahr 1994 intensiv dafür eingesetzt, die in der Europäischen Union gegenwärtig lebhaft diskutierte Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten einer Verabschiedung näherzubringen. Eine Einigung im Rat kam aber, vor allem auch wegen stark unterschiedlicher Auffassungen der Mitgliedstaaten in der Kennzeichnungsfrage, nicht zustande.

Der vom deutschen Ratsvorsitz vorgelegte Kompromißvorschlag enthielt im wesentlichen eine systematische Kennzeichnung

– von allen Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte Organismen (GVO) enthalten oder aus solchen bestehen, und zwar mit einem Hinweis auf das Vorhandensein von genetisch veränderten Organismen und

– von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die aus GVO gewonnen wurden, diese jedoch nicht enthalten, und zwar mit einem Hinweis auf die Tatsache, daß sie aus GVO hergestellt wurden; diese Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn die Lebensmittel im wesentlichen gleichwertig gegenüber den entsprechenden herkömmlichen Lebensmitteln sind.

Dieser Kompromißvorschlag wird vom Bundesminister für Wirtschaft mitgetragen.

Darüber hinaus kommt nach meiner Überzeugung einer freiwilligen Kennzeichnung durch die Wirtschaft zur Information ihrer Kunden eine große Bedeutung zu.

43. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Sind der Bundesregierung Hinweise bekannt, ob bei dem Verkauf der Vereinigten Papierwerke Schickedanz AG die im Genehmigungsverfahren von den Käufern gegebenen Zusagen umgangen worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 2. Februar 1995

Der Fusionsfall Procter & Gamble/Vereinigte Papierwerke Schickedanz ist in der ausschließlichen Kompetenz der Europäischen Kommission geprüft und von dieser durch Entscheidung vom 21. Juni 1994 unter Auflagen freigegeben worden. Die Auflagen zielten im wesentlichen darauf ab, die Geschäftsbereiche Babyhygiene und Damenhygieneprodukte (Marke „Camelia") aus der neuen Unternehmenseinheit auszugliedern und an Dritte zu verkaufen. Hierfür ist den Unternehmen eine angemessene Frist gesetzt worden. Für die Einhaltung der Auflagen sind die Unternehmen verantwortlich; die Überwachung der Einhaltung der Auflagen obliegt der Europäischen Kommission.

Nachdem die Bundesregierung von Arbeitnehmerseite darüber informiert wurde, daß die Auflagen oder Teile davon möglicherweise noch nicht umgesetzt worden seien, hat sich das Bundesministerium für Wirtschaft sofort mit den zuständigen Dienststellen der Kommission in Verbindung gesetzt und von dort die Nachricht erhalten, daß die Kommission bereits von sich aus entsprechenden Hinweisen nachgeht und die Bundesregierung über das Ergebnis, das bislang noch nicht vorliegt, informieren wird.

44. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei einem Verzicht von Auflagen, wie in dem Genehmigungsverfahren Vereinigte Papierwerke Schickedanz AG, eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der Verkaufsbedingungen nicht möglich ist und so marktbeherrschende Konzentrationen entstehen können, die gerade durch ein kartellrechtliches Verfahren verhindert werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 2. Februar 1995

Ja. Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß fusionskontrollrechtliche Entscheidungen in allen ihren Elementen zu befolgen sind, um die Begründung oder Verstärkung marktbeherrschender Stellungen zu verhindern.

45. Abgeordneter **Günter Gloser** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die EU-Kommission beabsichtigt, das kartellrechtliche Verfahren noch einmal aufzugreifen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 2. Februar 1995

Nach den Bestimmungen der europäischen Fusionskontrollverordnung kann eine Entscheidung widerrufen werden, wenn die beteiligten Unternehmen einer in der Entscheidung vorgesehenen Auflage zuwiderhandeln (Artikel 8 Abs. 5 Buchstabe b der Verordnung [EWG] Nr. 4064/89). Danach verfügt die Kommision durchaus über die rechtliche Möglichkeit, das Verfahren noch einmal aufzugreifen, wenn die Auflagen tatsächlich nicht eingehalten werden sollten. Wie oben ausgeführt, prüft die Europäische Kommission derzeit, ob ein solcher Sachverhalt vorliegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

46. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Einführung von ökologisch produzierten Lebensmitteln (Obst, Gemüse und Fleisch) im Kantinenbetrieb von Bundesbehörden und Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 1. Februar 1995

Der Bundesregierung ist bekannt, daß ein bisher kleiner Teil der Verbraucher aus unterschiedlichen Gründen Lebensmittel des ökologischen Landbaus bevorzugt. Der ökologische Landbau leistet seinen Beitrag zur umweltgerechten Landbewirtschaftung.

Die Bundesregierung steht deshalb der Verwendung und dem Verzehr von ökologisch produzierten Lebensmitteln im Kantinenbereich von Bundesbehörden und Bundeswehr aufgeschlossen gegenüber. Sie kann aber eine Verwendung derartiger Lebensmittel nicht anordnen. Überdies sind

qualitative Unterschiede im Vergleich zu ordnungsgemäß konventionell erzeugten Lebensmitteln nach aktuellen Forschungsergebnissen nicht feststellbar.

47. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Bevorzugung ökologisch produzierter Lebensmittel durch Bundesbehörden ein Anreiz für die Landwirtschaft sein kann, sich verstärkt ökologisch zu orientieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 1. Februar 1995

Eine Bevorzugung ökologisch erzeugter Lebensmittel könnte in bescheidenem Umfang einen Anreiz für den ökologischen Landbau darstellen. Eine Bevorzugung gegenüber konventionell erzeugten Lebensmitteln ist aber aus wettbewerbsrechtlichen Gründen bedenklich und für eine gesunde Ernährung nicht erforderlich. Gleichwohl begrüßt die Bundesregierung, wenn in den Kantinen auch Gerichte aus ökologisch erzeugten Nahrungsmitteln angeboten werden. Letztendlich wird dann der Kunde entscheiden, welche Projekte in den Kantinen Absatz finden. Bei dieser Entscheidung spielen subjektive Verzehrsgewohnheiten und wohl auch der Preis eine gewisse Rolle.

48. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

In welchen Bundesverwaltungen werden schon durch die Ausschreibungsrichtlinien die Weichen dafür gestellt, daß im Kantinenbetrieb ökologisch produzierte Lebensmittel an allererster Stelle eingesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 1. Februar 1995

Das Bundesministerium des Innern hatte mit einem Rundschreiben (vom 3. Februar 1989, GMBl. S. 135) zu den Kantinenrichtlinien (vom 25. September 1974, GMBl. S. 523; i. d. F. des Rundschreibens vom 10. August 1993, GMBl. S. 371) die von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung und dem Bundesgesundheitsamt erarbeiteten Empfehlungen für Mittagsmahlzeiten in Kantinen bei Dienststellen des Bundes bekanntgemacht. Damit sind die Kantinen darüber informiert, wie sich die Essensteilnehmer richtig und bedarfsgerecht ernähren können.

Die Kantinenrichtlinien bieten den Kantinenbetreibern ausreichend Raum, aus dem umfangreichen Angebot entsprechend der Nachfrage auch ökologisch produzierte Lebensmittel auszuwählen. Aus den in den Antworten zu den Fragen 46 und 47 genannten Gründen ist eine Bevorzugung ökologisch produzierter Lebensmittel in den Kantinenrichtlinien nicht vorgesehen.

49. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten** (CDU/CSU)

Entspricht es den Tatsachen, daß in Italien Bullen ohne Begrenzung bis zu 300 DM pro Bulle gefördert werden, und aufgrund welcher Verordnung ist hier die Begrenzung aufgehoben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 30. Januar 1995

Bei der von Ihnen angesprochenen Förderung von Bullen unterstelle ich, daß damit die Sonderprämie für männliche Rinder gemeint ist. Die Sonderprämie wird auf der Grundlage der Artikel 4b und 4g der VO (EWG) Nr. 805/68 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach einheitlichen Kriterien gewährt. Sie beträgt ab diesem Jahr rd. 212 DM je Tier und Altersklasse. Dieser Prämienbetrag erhöht sich um einen Ergänzungsbetrag von rd. 71 DM auf zusammen 283 DM je Tier und Altersklasse, wenn die Landwirte mit der Zahl von männlichen Rindern, für die sie die Sonderprämie beantragen, eine Besatzdichte von 1,4 GVE/ha Futterfläche unterschreiten.

Die Prämie wird

- maximal zweimal (für zwei Altersklassen) pro Tier und
- für höchstens 90 Tiere je Altersklasse und Kalenderjahr pro Betrieb

gewährt. Ferner ist die Sonderprämie durch einen sogenannten Besatzdichtefaktor als Verhältnis zwischen der Zahl der Großvieheinheiten (GVE) und der Futterfläche des jeweiligen Betriebes begrenzt. Diese Begrenzungen gelten uneingeschränkt auch in Italien.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

50. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

Wie viele Frauen der Jahrgänge von 1921 und jünger sind von der Anerkennung der Kindererziehungszeiten durch Nichterfüllung der Wartezeit von mindestens fünf Jahren ausgeschlossen, und wie viele Frauen der Jahrgänge von 1920 und älter sind dagegen aufgrund der fehlenden Anrechnungsmöglichkeit der Kindererziehungszeiten von einem Rentenanspruch aus anderen Versicherungszeiten, die für sich allein keinen Rentenanspruch ergeben, ausgeschlossen?

51. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung diese Ungleichbehandlung in der rentenrechtlichen Anerkennung der Kindererziehungszeiten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Bernhard Worms vom 1. Februar 1995

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, wie viele Mütter zwar Kindererziehungszeiten angerechnet erhalten, wegen Nichterfüllung der Wartezeit jedoch keinen Rentenanspruch haben. Die Leistungs-

statistiken der Rentenversicherungsträger weisen nur diejenigen Mütter aus, die allein aufgrund der Anrechnung von Kindererziehungszeiten oder unter Hinzurechnung anderer Versicherungszeiten (z. B. nach Zahlung freiwilliger Beiträge) die Wartezeit erfüllen und eine Rente erhalten. Eine statistische Erfassung von Müttern, die trotz Anrechnung von Kindererziehungszeiten eigenen Rentenanspruch haben, ist in Anbetracht der gesetzlichen Regelungen auch nicht naheliegend.

Die Anrechnung einer Kindererziehungszeit erfolgt im Rahmen des sozialen Ausgleichs; sie wird leistungsrechtlich ähnlich wie eine Pflichtbeitragszeit aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt. Eine Zeit wegen Kindererziehung führt demnach – wie eine Zeit der Erwerbstätigkeit – nur dann zu einer Rente aus der Rentenversicherung, wenn die allgemeine Wartezeit (60 Kalendermonate) erfüllt ist. Eine Regelung, nach der eine Rente aus der Rentenversicherung bei Vorliegen einer Zeit wegen Kindererziehung auch ohne Wartezeiterfüllung gezahlt würde, kann nicht in Betracht kommen; denn Personen, die wegen Kindererziehung versichert sind, können insoweit nicht bessergestellt werden als Personen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit versichert sind.

Die Wartezeit kann jedoch von allen Müttern und Vätern erfüllt werden, denen eine Zeit wegen Kindererziehung anerkannt wird – erforderlichenfalls durch eine ergänzende Entrichtung freiwilliger Beiträge. Dazu genügen Mindestbeiträge (in 1995 monatlich 107,88 DM). Die Erfüllung der Wartezeit für eine Regelaltersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres durch Kindererziehungszeiten und Zeiten mit freiwilligen Beiträgen war auch bei Einführung der Kindererziehungszeit im Jahre 1986 gewährleistet. Wenn eine Wartezeiterfüllung durch laufende Beiträge bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr möglich war, konnten freiwillige Beiträge nachgezahlt werden, so daß selbst in solchen Fällen ein Rentenbeginn ab Vollendung des 65. Lebensjahres ermöglicht wurde.

Soweit nach Daten für die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 gefragt wird, ist zu bedenken, daß die Kindererziehungsleistung an diese Mütter eine Leistung eigener Art ist, mit der schon vorhandene Versicherungszeiten nicht aktiviert werden können und für die unmaßgeblich ist, ob auch ein Rentenanspruch besteht. Aus diesem Grund wurden die Mütter bei Einführung dieser Leistung auch nicht nach etwaigen früheren Versicherungszeiten befragt mit der Folge, daß die Statistiken der Rentenversicherungsträger zu den Kindererziehungsleistungsfällen über frühere Versicherungszeiten keine Angaben enthalten.

Für die Regelung der Kindererziehungsleistungen für die Mütter der Jahrgänge vor 1921 außerhalb des eigentlichen Rentenrechts waren die folgenden Gründe maßgebend:

Für die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde durch das Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) vom 16. Juli 1987 eine besondere Regelung geschaffen. Im Oktober 1987 wurde mit der Leistung an die ältesten, vor dem Jahre 1907 geborenen Müttern, begonnen. Stufenweise wurden die anderen Jahrgänge einbezogen, so daß seit Oktober 1990 alle Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 die Leistung für Kindererziehung erhalten.

Da die Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1907 vom 1. Oktober 1987 an – also verhältnismäßig kurze Zeit nach Verkündung des Gesetzes am 16. Juli 1987 – ihre Leistung erhalten sollten, ergaben sich besondere Anforderungen an das KLG in bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen und die verwaltungsmäßige Durchführbarkeit. Die Anspruchsvoraussetzungen mußten im Hinblick darauf, daß innerhalb kürzester Zeit etwa eine Million Mütter diese Leistung erhalten sollten, im Hinblick auf das hohe

Alter dieser Mütter – sie waren alle über 80 alt – und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Versicherungsbiographien dieser Frauen schon seit Jahren abgeschlossen waren und nicht neu aufgerollt werden sollten, so einfach wie möglich ausgestaltet werden, so daß eine unveränderte Übertragung der Regelungen für die ab dem Jahre 1921 geborenen Mütter schon unter diesen Umständen nicht in Betracht kam.

Es ist daher bei der Regelung über die Anerkennung der Erziehungsleistung der vor 1921 geborenen Mütter eine andere Konzeption verwirklicht worden als bei den Müttern bzw. Vätern der Geburtsjahrgänge ab 1921. Zwar erhalten die vor 1921 geborenen Mütter für jedes Kind grundsätzlich denselben Ausgleich wie die ab 1921 geborenen Mütter und Väter; jedoch ist die Regelung stärker pauschalierend und typisierend ausgestaltet worden. Unter anderem ergeben sich daraus folgende Unterschiede:

- Es wird nicht – wie bei den Müttern bzw. Vätern der Geburtsjahrgänge ab 1921 – auf die Erziehung im ersten Lebensjahr, sondern auf die – regelmäßig leicht nachzuweisende – Geburt des Kindes abgestellt.

- Kindererziehungszeiten können auch Adoptiv-, Stief- und Pflegemüttern bzw. -vätern angerechnet werden; nach dem KLG sind ausschließlich leibliche Mütter begünstigt.

- Die Leistung für Kindererziehung nach dem KLG wird unabhängig davon erbracht, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente vorliegen. Kindererziehungszeiten können sich dagegen nur im Rahmen einer Rente auswirken, also nur dann, wenn mit den Kindererziehungszeiten und ggf. anderen rentenrechtlichen Zeiten die Wartezeit erfüllt ist.

- Durch das Hinzutreten von Kindererziehungszeiten können sog. latente, d. h. bisher nicht anspruchsbegründende Versicherungsjahre aktiviert werden; nach dem KLG ist dies nicht der Fall.

- Die Rente, auch soweit sie auf Kindererziehungszeiten beruht, ist „hinterbliebenenfähig"; die Leistung für Kindererziehung nach dem KLG nicht.

- Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderen Einkommen abhängig ist.

- Die Zusammentreffensregelungen mit anderen rentenrechtlichen Zeiten sind unterschiedlich.

  Die für die Anrechnung und Bewertung von Kindererziehungszeiten getroffenen Regelungen (sog. Lückenschließungsprinzip) konnten für die Kindererziehungsleistung nicht übernommen werden.

Die unterschiedlichen Konzeptionen für die Kindererziehungszeiten einerseits und für die Leistung für Kindererziehung andererseits führen folglich dazu, daß sich die Anerkennung der Kindererziehung bei den beiden Müttergruppen unterschiedlich auswirken kann. Einmal werden die älteren, ein anderes Mal die jüngeren Mütter bessergestellt. Die Unterschiede sind – wie bereits gesagt – konzeptionell bedingt und daher unvermeidlich.

Das Bundesverfassungsgericht hat die sich aus diesen unterschiedlichen Konzeptionen ergebenden Auswirkungen für die vor oder seit dem Jahre 1921 geborenen Mütter in seinem Urteil vom 7. Juli 1992 als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen.

52. Abgeordneter **Wolfgang Dehnel** (CDU/CSU)

Wurden und werden Angestellte und Beamte der Arbeitsämter auf Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüft, und wie ist das gegenwärtige Ergebnis der Überprüfung zu werten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Januar 1995

Die Bundesanstalt für Arbeit hatte mit dem Beitritt der DDR am 3. Oktober 1990 die Personalhoheit für rd. 10500 Beschäftigte der Arbeitsverwaltung der DDR zu übernehmen, auf deren Auswahl und Einstellung sie zuvor keinen Einfluß gehabt hatte. Sämtliche übernommenen und auch die nach dem 3. Oktober 1990 eingestellten Beschäftigten hatten bzw. haben eine „Erklärung zu Tätigkeiten in staatlichen Organisationen der DDR" abzugeben, die vom Bundesministerium des Innern vorgegeben ist. Darin haben sie über Tätigkeiten für das Ministerium für Staatssicherheit, das Amt für nationale Sicherheit und herausgehobene Funktionen in Partei, Staat und Gesellschaft Auskunft zu geben.

Zur Überprüfung der übernommenen Beschäftigten hat die Bundesanstalt für Arbeit unmittelbar nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages eine unabhängige Personalgutachtergruppe gebildet, deren Aufgabe darin besteht, allen Hinweisen, Beschwerden und Vorwürfen zur politischen Vergangenheit von Mitarbeitern nachzugehen. Die Personalgutachtergruppe hat alle Arbeitsamtsdirektoren, Abteilungsleiter, Referatsleiter sowie Nebenstellenleiter der Dienststellen in den neuen Bundesländern überprüft. Aufgrund der Arbeit der Personalgutachtergruppe wurden u. a. 28 von 38 Arbeitsamtsdirektoren in den neuen Bundesländern ihres Dienstpostens enthoben.

Bisher wurden insgesamt etwa 1100 Mitarbeiter überprüft. In etwa 850 Fällen wurde die Überprüfung durch eine Eingabe von außen ausgelöst. Zuletzt sind nur noch vereinzelt Eingaben zu verzeichnen, denen nach wie vor konsequent nachgegangen wird. Die Personalgutachtergruppe wird voraussichtlich im Frühjahr diesen Jahres ihre Arbeit abschließen.

Soweit ein Verdacht auf Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit (MfS) bestand, wurde eine Anfrage an den Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Gauck-Behörde) gerichtet. Eine Auskunft der Gauck-Behörde wurde zusätzlich über alle Führungskräfte (Arbeitsamtsdirektoren, Abteilungsleiter, Referatsleiter, Nebenstellenleiter) eingeholt. Des weiteren erfolgte und erfolgt bei jedem Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis eine entsprechende Anfrage.

Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit hat im März 1993 beschlossen, daß – in Anlehnung an das Vorgehen im übrigen Bundesbereich – darüber hinaus über alle Mitarbeiter, die Funktionen der Besoldungsgruppe A 11 bzw. Vergütungsgruppe IVa MTA-O (entspricht dem BAT-O) und höher ausüben, Auskünfte bei der Gauck-Behörde einzuholen sind. Bis zum 1. Januar 1995 sind von der Bundesanstalt insgesamt 3620 Auskunftsersuchen an die Behörde des Bundesbeauftragten gerichtet worden. Von den bislang eingegangenen 2982 Antworten ergaben sich in 2767 Fällen keine Erkenntnisse auf eine MfS-Zusammenarbeit.

Von den 215 Fällen, in denen entsprechende Erkenntnisse bei der Gauck-Behörde vorlagen, wurde in 106 Fällen das Arbeitsverhältnis von der Bundesanstalt durch Auflösungsvertrag bzw. Kündigung beendet. In 91 Fällen

hat die Bundesanstalt nach sorgfältiger Prüfung des jeweiligen Einzelfalles auf arbeitsrechtliche Konsequenzen verzichtet. Hierbei handelt es sich insbesondere um Mitarbeiter, die beim MfS untergeordnete Tätigkeiten ausgeübt oder ohne nachfolgende Verpflichtung für das MfS ihren Wehrdienst beim Wachregiment „Feliks Dsierzynski" abgeleistet haben, um Mitarbeiter, die zeitlich weit zurückliegend eine Verpflichtungserklärung als inoffizieller Mitarbeiter unterschrieben hatten, bei denen der IM-Vorgang aber wegen mangelnder Zusammenarbeit nach kurzer Zeit vom MfS abgeschlossen worden ist, oder um Mitarbeiter, deren Betätigung für das MfS sich auf einen relativ kurzen Zeitraum und/oder wenig nennenswerte Aktivitäten beschränkte. In die Bewertung werden von der Bundesanstalt auch die Umstände, unter denen die Verpflichtung für das MfS erfolgte, sowie die in der ehemaligen DDR und heute bekleidete Funktion einbezogen. Diese Handhabung entspricht sowohl den Regelungen und Intentionen des Einigungsvertrages als auch der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die eine pauschale Betrachtung und Bewertung verbieten, sondern eine sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalles berücksichtigende Bewertung gebieten. In 18 Fällen steht eine abschließende Entscheidung noch aus.

53. Abgeordnete **Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk** (SPD)

Wie viele Personen werden in der Bundesrepublik Deutschland – im internationalen Vergleich – frühverrentet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Januar 1995

In der sozialpolitischen Diskussion der letzten Wochen spielt das Thema der sog. Frühverrentung eine wichtige Rolle. In dieser Diskussion versteht man unter Frühverrentung eine Praxis, wonach ältere Beschäftigte vor Erreichen der Altergrenze von ihrem Arbeitgeber in den Ruhestand versetzt werden, um durch Personalabbau und Verjüngung der Belegschaft den Betrieb zu rationalisieren. In der Regel melden sich die Entlassenen arbeitslos, beziehen Arbeislosengeld und im Anschluß daran frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres die vorzeitige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung führt diese Verfahrensweise demzufolge zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und damit zu einem um bis zu fünf Jahre längeren Rentenbezug bei gleichzeitigem Ausfall weiterer Beitragszahlungen.

Ungeachtet des zuvor dargestellten engeren Begriffs der Frühverrentung wird im folgenden – entsprechend Ihrer Fragestellung – auf alle Renten wegen Alters und auf die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit abgestellt.

In der anliegenden Tabelle ist der Rentenzugang des Jahres 1993 in der Bundesrepublik Deutschland nach Rentenarten dargestellt (Anlage 1)*).

Von den 1059361 zugegangenen Renten an Versicherte entfielen 25,6% auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, 42,4% auf vorgezogene Altersrenten und 32,0% auf Regelaltersrenten. Vergleichbare Daten für andere Länder liegen nicht vor.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Das durchschnittliche Rentenzugangsalter belief sich 1993 bei Versichertenrenten für Männer/Frauen in den alten Bundesländern auf 59,9/61,5 Jahre und in den neuen Bundesländern auf 60,7/57,7 Jahre. Bei Altersrenten betrug das durchschnittliche Zugangsalter 1993 62,9/63,6 Jahre in den alten Bundesländern und 63,7/60,4 Jahre in den neuen Bundesländern jeweils für Männer/Frauen. Für den internationalen Bereich liegen nur inzwischen veraltete Zahlen aus einer OECD-Studie aus dem Jahre 1988 (OECD, Social Policy Studies No. 5 Reforming Public Pension, S. 78) vor (Anlage 2)*).

54. Abgeordnete **Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk** (SPD)

Welche Entlastung würde der Rentenversicherung entstehen, wenn alle Erwerbstätigen bis zu den derzeit geltenden Höchstaltersgrenzen (Männer 63 Jahre und Frauen 60 Jahre) arbeiten würden bzw. bis zur zukünftigen Regelung: Männer 65 Jahre, Frauen 63 Jahre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Januar 1995

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist die Zahlung von Altersrenten an die Vollendung eines bestimmten Lebensalters geknüpft. Mit unterschiedlichen Voraussetzungen gibt es folgende Altersrenten:

- ab Vollendung des 60. Lebensjahres die Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach § 37 SGB VI, die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach § 38 SGB VI, die Altersrente für Frauen nach § 39 SGB VI und die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute nach § 40 SGB VI,
- ab Vollendung des 63. Lebensjahres die Altersrente für langjährig Versicherte nach § 36 SGB VI sowie
- ab Vollendung des 65 Lebensjahres die Regelaltersrente nach § 35 SGB VI.

Voraussetzung für einen Anspruch auf die Regelaltersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren. Die vorzeitigen Altersrenten können demgegenüber nur von Versicherten beansprucht werden, die eine wesentlich längere Zeit der Rentenversicherung angehört haben, indem sie – je nach Art der vorgezogenen Altersrente – eine Wartezeit von 15, 25 oder 35 Jahren erfüllt haben.

Zum Ausgleich der demographischen Entwicklung unserer Bevölkerung sieht das Rentenreformgesetz 1992 u. a. eine Verlängerung der Lebenszeit durch stufenweise Anhebung von bisher geltenden Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren vor. Diese Anhebung der Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren auf die Regelaltersgrenze von 65 Jahren beginnt erst ab dem Jahre 2001. Nicht angehoben wird die Altersgrenze von 60 Jahren für eine vorzeitige Altersrente an Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige und an langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Interpretiert man Ihre Frage so, daß Männer/Frauen Altersrente frühestens

Fall a ab Alter 63/60 Jahre,

Fall b ab Alter 65/63 Jahre

erhalten können, so ergeben sich im ersten Jahr/im Beharrungszustand Rentenminderausgaben (einschl. KVdR) von

Fall a 4,1/10,5 Mrd. DM

Fall b 10,0/33,0 Mrd. DM.

Diese genannten Minderausgaben dürften tatsächlich nicht zu erreichen sein, da in einem Teil der Fälle der Bezug von Altersrenten durch die vorzeitige Inanspruchnahme von Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit ersetzt werden dürfte.

Zu den genannten Rentenminderausgaben können nach Beitragsmehreinnahmen im ersten Jahr/im Beharrungszustand kommen, wenn die Betroffenen Beitragszahler bleiben

Fall a 1,3/ 3,2 Mrd. DM

Fall b 3,8/12,1 Mrd. DM.

Langfristig stehen den Beitragsmehreinnahmen aber auch höhere Rentenausgaben gegenüber.

55. Abgeordnete **Inge Wettig-Danielmeier** (SPD)

Ist geplant, 1996 wieder Berufsberatungsanwärter einzustellen, nachdem 1995 bei der Bundesanstalt für Arbeit erstmals keine Berufsberatungsanwärter eingestellt wurden, um Personal einzusparen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Januar 1995

Für die Personalbeschaffungsplanung der Bundesanstalt für Arbeit und für die Einstellung der Nachwuchskräfte bei den Dienststellen ist der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit zuständig. Nach seiner Mitteilung wird die voraussichtliche Zahl der Einstellungen bedarfsorientiert und unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage jedes Jahr mit Stand 15. April berechnet; derzeit sind daher Aussagen über die Einstellung von Berufsberatungsanwärtern im Jahr 1996 noch nicht möglich.

56. Abgeordnete **Inge Wettig-Danielmeier** (SPD)

Soll dem Arbeitsamt im Zuge der Privatisierungsgedanken der Bundesregierung mittelfristig die Ausbildung von Berufsberatern entzogen werden?

57. Abgeordnete **Inge Wettig-Danielmeier** (SPD)

Wenn eine Privatisierung für den Bereich der Berufsberatung angestrebt wird, wo und wie wird die Ausbildung dann künftig organisiert bzw. durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 30. Januar 1995

Im Rahmen der geplanten Reform des Arbeitsförderungsgesetzes, zu der erst die Vorarbeiten begonnen haben, werden auch die Vorschriften über die Berufsberatung mit dem Ziel überprüft, ihre Wirksamkeit zu verstärken und sie einfacher und übersichtlicher zu gestalten. An eine Privatisierung im Sinne einer Überführung dieser Aufgabe in eine privatrechtliche Organisationsform ist jedoch, unabhängig von der Prüfung, ob und inwieweit Dritte sich künftig an dieser Aufgabe beteiligen können, nicht gedacht. Seit 1927 ist eine öffentliche, unentgeltliche Berufsberatung Pflichtaufgabe der Arbeitsverwaltung, die im Verbund mit anderen Aufgaben erfolgreich ausgeübt wird. Das Übereinkommen Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsverwaltung, das die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, verlangt innerhalb der öffentlichen unentgeltlichen Arbeitsverwaltung auch die Einrichtung einer Berufsberatung. Da eine öffentliche unentgeltliche Berufsberatung danach Aufgabe der Arbeitsverwaltung bleiben muß, wird die Bundesanstalt für Arbeit auch weiterhin für die Einstellung und Ausbildung der von ihr benötigten Beratungsfachkräfte zuständig bleiben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

58. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Welche Nutzung ist für die von den Amerikanern auf dem Flugplatz Upjever gebauten Shelter vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 26. Januar 1995

Die auf dem NATO-Flugplatz Jever (Upjever) vorhandenen Flugzeugschutzbauten (Shelter) wurden mit NATO-Haushaltsmitteln finanziert und decken den Bedarf der US-Luftwaffe an „gehärteten" Flugzeugabstellhallen ab.

Eine deutsch-amerikanische Verwaltungsvereinbarung regelt, daß die Flugzeugschutzbauten im Frieden durch die deutsche Luftwaffe, in Krise und Krieg durch die amerikanische Luftwaffe genutzt werden.

59. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Wie viele Tornado-Piloten sind in den Jahren 1992, 1993 und 1994 ausgebildet worden, und wie viele sollen 1995, 1996 und 1997 durch die Bundesluftwaffe ausgebildet werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 26. Januar 1995

Die Zahl der in den vergangenen Jahren in Jever ausgebildeten Luftfahrzeugführer stellt sich wie folgt dar:

1992	1993	1994
46	37	40

Die Planung für die Folgejahre lautet:

1995	1996	1997
46	36	36

60. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Führt die Reduzierung von Flugplätzen zu größerer Konzentration von Flugbewegungen bei den verbleibenden Plätzen, oder ist auch auf den erhaltenen Flugplätzen mit einer Abnahme von Flugbewegungen zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 26. Januar 1995

Die Aufgabe eines Flugplatzes führt nicht zu einer größeren Konzentration von Flugbewegungen an anderen Flugplätzen, wenn der auf dem Flugplatz stationierte fliegende Verband aufgelöst wird.

61. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (F.D.P.)

Sind bei möglichen Einsätzen der Bundeswehr (z. B. im Rahmen eines Abzuges der VN-Truppen aus dem ehemaligen Jugoslawien) auch die Besatzungen von Tornado-Flugzeugen und ihre Angehörigen nach dem Auslandsverwendungsgesetz bzw. nach § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes finanziell abgesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 24. Januar 1995

Die Formulierung in § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes „humanitäre und unterstützende Maßnahmen" deckt alle nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 möglichen Einsätze der Bundeswehr im Rahmen von VN-Friedensmissionen ab. Bei Einsätzen der Bundeswehr (z. B. im Rahmen eines Abzuges der VN-Truppen aus dem ehemaligen Jugoslawien) wären daher auch die Besatzungen von Tornado-Flugzeugen und ihre Angehörigen durch Zahlung eines Auslandsverwendungszuschlages und Gewährung des erhöhten Versorgungsschutzes nach dem Auslandsverwendungsgesetz finanziell abgesichert.

62. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (F.D.P.)

Ist eine Novellierung des Auslandsverwendungsgesetzes, insbesondere des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes, welcher lediglich „humanitäre und unterstützende Maßnahmen" nennt, geplant, und falls ja, welche Änderungen sollen vorgenommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 24. Januar 1995

Eine Novellierung des Auslandsverwendungsgesetzes hinsichtlich der Formulierung „humanitäre und unterstützende Maßnahmen" im § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes ist nicht erforderlich und nicht beabsichtigt.

Es ist jedoch vorgesehen, das Auslandsverwendungsgesetz im Hinblick auf die bei den bisherigen VN-Einsätzen der Bundeswehr im Ausland gesammelten Erfahrungen und wegen der Verwendung von Polizeivollzugsbeamten der Länder zu ergänzen.

Der Gesetzentwurf befindet sich zur Zeit in der Ressortabstimmung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

63. Abgeordnete **Dr. Edith Niehuis** (SPD)

Warum hat die Bundesregierung die Anfang 1993 bei Kölner Sozialwissenschaftlern in Auftrag gegebene und laut Medienberichten vor sechs Monaten übergebene Studie zur Situation junger Erziehungsurlauberinnen in den neuen Bundesländern noch nicht veröffentlicht, und wann gedenkt die Bundesregierung diese Studie zu veröffentlichen?

Antwort des Staatssekretärs Heribert Scharrenbroich vom 30. Januar 1995

Die Studie wird in Kürze veröffentlicht. Der Zeitraum zwischen Abschluß und Veröffentlichung der Studie entspricht der Zeit, die üblicherweise für die inhaltliche Prüfung und die Vorbereitung der Veröffentlichung erforderlich ist.

64. Abgeordnete **Dr. Edith Niehuis** (SPD)

Welche gesetzlichen Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung zu ziehen, wenn es zutrifft, daß 45% der Frauen, die in den neuen Bundesländern Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen, während des Erziehungsurlaubs ihren Arbeitsplatz verlieren bzw. 15% der Frauen nach Ende des Erziehungsurlaubs gekündigt wird?

Antwort des Staatssekretärs Heribert Scharrenbroich vom 30. Januar 1995

Von den befragten jungen Müttern, die in den neuen Bundesländern den Erziehungsurlaub in Anspruch genommen hatten, haben insgesamt 48% ihren Arbeitsplatz während oder nach dem Erziehungsurlaub durch Kündigung verloren, 34% während und 14% nach Ablauf des Erziehungsurlaubs. Die Kündigungen während des Erziehungsurlaubs beruhen etwa zur Hälfte (48%) auf Betriebsschließungen. In 28% der Fälle handelt es sich um Massenentlassungen und zu 24% um Individualentlassungen.

Kündigungen, die auf Betriebsschließungen oder auf anderen schwerwiegenden Gründen beruhen, sind nach § 18 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Verbindung mit den dazu erlassenen Allgemeinen Verwal-

tungsvorschriften vom 2. Januar 1986 zulässig. Dies gilt insbesondere, wenn die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses die Existenz des Betriebes oder die wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers gefährdet. Solche Kündigungen bedürfen allerdings der Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes.

Die der Studie zugrundeliegenden Befragungen beziehen sich im wesentlichen auf die Jahre 1991 und 1992. Die Zahlen spiegeln die großen Arbeitsmarktprobleme in der extremen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruchsituation auf dem Weg von der Plan- zur Marktwirtschaft wider. Frauen waren von diesen Arbeitsmarktproblemen ganz besonders betroffen. Gegen solche extremen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen können vom Gesetzgeber gewollte Wiederbeschäftigungsgarantien für einen Teil von Frauen im Erziehungsurlaub nicht wirken. Solchen Entwicklungen kann mit gesetzgeberischen Maßnahmen nicht begegnet werden. Die Ergebnisse der Studie lassen daher keinen Schluß über die Wirksamkeit des Instruments „Erziehungsurlaub" zu. Es kann davon ausgegangen werden, daß die für die Jahre 1991 und 1992 festgestellte Arbeitsplatzunsicherheit während des Erziehungsurlaubs in den neuen Bundesländern heute nicht mehr besteht. Die Situation gleicht sich zunehmend der in den alten Bundesländern an.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß ein Teil der Kündigungen, insbesondere der Individualkündigungen, nicht rechtmäßig war und durch Einlegung eines Rechtsmittels hätte verhindert werden können. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird die Studie zum Anlaß nehmen, die betroffenen Frauen und die Arbeitgeberverbände über die rechtliche Situation erneut aufzuklären.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

65. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

Was unternimmt die Bundesregierung, um den Export gefälschter Medikamente aus der Bundesrepublik Deutschland (z. B. über den Hamburger Freihafen) in Länder der Dritten Welt zu unterbinden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 31. Januar 1995

Das Arzneimittelgesetz enthält auch Regelungen für den Export von Arzneimitteln; zuständig für die Überwachung der Einhaltung arzneimittelrechtlicher Vorschriften sind die obersten Gesundheitsbehörden der Länder.

Grundsätzlich ist zum Export von Arzneimitteln folgendes anzumerken:

Nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) ist es sowohl verboten, bedenkliche Arzneimittel in den Verkehr zu bringen (§ 5 AMG), als auch Arzneimittel herzustellen oder in den Verkehr zu bringen, deren Qualität durch Abwei-

chung von den anerkannten pharmazeutischen Regeln nicht unerheblich gemindert ist (§ 8 Abs. 1 AMG). Diese Verbote, die auch gewährleisten sollen, daß keine gefälschten Arzneimittel in den Verkehr gebracht werden, gelten nicht nur für den inländischen Markt, sondern auch für Arzneimittel, die ganz oder teilweise für den Export bestimmt sind. § 73 a Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, der die Ausfuhr regelt, stellt die Anwendbarkeit der §§ 5 und 8 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes auf Arzneimittelexporte eindeutig klar.

Verstöße gegen die genannten Vorschriften sind strafbewehrt.

Wie mir die für den Hamburger Freihafen zuständige Überwachungsbehörde, die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, auf Anfrage mitgeteilt hat, überwacht sie aufgrund der Vorschriften des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit der Betriebsverordnung für Pharmazeutische Unternehmer auch den Export und den Transithandel von Arzneimitteln in Länder der Dritten Welt. Im Rahmen dieser Überwachung werden regelmäßig Betriebsbesichtigungen vorgenommen und Proben gezogen. Hinweise auf Fälschungen von Arzneimitteln für den Export in Drittländer hat es dabei nicht gegeben.

66. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
(CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, wie oft die Exportschlachthöfe in Osteuropa besucht und kontrolliert werden und wie sichergestellt ist, daß das eingeführte Fleisch dem hygienischen und auch sonstigen Standard der Europanormen entspricht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 31. Januar 1995

Schlacht- und Zerlegungsbetriebe der am Handelsverkehr mit frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie von Einhufern beteiligten Drittländer Osteuropas müssen bei der Zulassung den Anforderungen der einschlägigen fleischhygienerechtlichen Regelungen der Gemeinschaft genügen. Die Einhaltung der Vorschriften in den betreffenden Ländern wird in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre durch tierärztliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission überprüft.

Die letzte Inspektionsreise wurde im Dezember 1994 in der Slowakei durchgeführt, wobei vier von acht zugelassenen Betrieben besichtigt worden waren. Darüber hinaus sind nach den vorliegenden Berichten der Kommission in 1994 zwölf von 13 rumänischen, zwei von fünf tschechischen und fünf von 26 polnischen Betrieben überprüft worden.

Ergeben sich bei einer Überprüfung schwerwiegende Mängel, unterrichtet die Kommission hiervon sofort die Mitgliedstaaten und erläßt umgehend eine Entscheidung über das Ruhen der Zulassung dieses Betriebes; die Bundesregierung unterrichtet ihrerseits die Bundesländer. Nach dem Verfahren des Artikels 29 der Richtlinie 72/462/EWG erfolgt die endgültige Entscheidung in der Regel ebenfalls durch die Kommission.

Bei der Einfuhr von Fleisch oder Fleischerzeugnissen aus einem Drittland wird jede Sendung an einer Grenzkontrollstelle überprüft. Dazu gehören Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle sowie Warenuntersuchungen nach festgelegten Verfahren. Derart abgefertigte Sendungen sind im gesamten Binnemarkt frei verkehrsfähig.

Darüber hinaus können am Bestimmungsort stichprobenweise fleischhygienische Untersuchungen durch die zuständige Behörde (Veterinäramt) durchgeführt werden.

Für die Einfuhr von frischem Fleisch bzw. von Fleischerzeugnissen des bislang noch nicht harmonisierten Bereiches (z. B. Geflügel, Zuchtwild, erlegtes Haarwild, Fleischerzeugnisse) gelten im wesentlichen ähnliche Voraussetzungen. Allerdings erfolgen sowohl die Zulassung als auch die stichprobenweise Inspektion der zugelassenen Betriebe durch vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragte Tierärzte.

67. Abgeordnete **Heidemarie Wright** (SPD)

Gibt es Anhaltspunkte über Mengen, Aufkäufer sowie Import- und Vermarktungswege von illegal eingeführtem britischen Rindfleisch, und welche verstärkten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zum Schutz des Verbrauchers zu ergreifen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 2. Februar 1995

Zu illegalen Importen von britischem Rindfleisch liegen der Bundesregierung weder bezüglich der Menge noch der Aufkäufer oder der Vermarktungswege Informationen vor. Nach vorliegenden Unterlagen sind 1994 legal lediglich ca. 300 t britisches Rindfleisch nach Deutschland verbracht worden.

Die Bundesregierung hat am 3. August 1994 eine Dringlichkeits-Verordnung zu BSE erlassen und damit den zuständigen Behörden die Möglichkeit zur Überwachung und notfalls zur Ahndung von Verstößen ermöglicht.

68. Abgeordnete **Heidemarie Wright** (SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht der Zeitung „Die Woche" vom 20. Januar 1995, wonach dem britischen Landwirtschaftsminister bekannt ist, daß die Aussagekraft der durch Veterinäre ausgestellten Zertifikate aufgrund unzureichender Disziplin und weitgehender Umgehung vorhandener Kontrollen in der Fleischbeschaffung maßgeblich eingeschränkt ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 2. Februar 1995

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat der Bundesregierung versichert, daß die Durchführung der vorgeschriebenen Inspektionen und die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen durch qualifiziertes tierärztliches Personal erfolgt, das ausführlich über die Bedeutung seiner Aufgaben instruiert worden ist. Aufgrund kritischer Hinweise im Sommer 1994 haben verstärkte Überprüfungen durch die oberste Veterinärverwaltung des Vereinigten Königreichs in einzelnen Fällen zur Aberkennung der Approbation von amtlichen Tierärzten geführt.

Im übrigen sind der Bundesregierung bislang keine Unregelmäßigkeiten beim Verbringen von britischem Rindfleisch nach Deutschland durch die Länderbehörden bekanntgemacht worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

69. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Warum will die Deutsche Bahn AG ihre Ausbildungsstätte in Trier – die einzige zwischen Saarbrücken und Köln – schließen, obwohl doch auch bei der Bahn die Geschäftsbereiche, genauso wie dies bei den Unternehmen der Post praktiziert wird, darauf achten müßten, daß „künftig auch bei wesentlich reduzierten Ausbildungsressourcen die Ausbildung in der Fläche ermöglicht wird" (Antwort der Bundesregierung zu Frage 165, Drucksache 13/160)

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 30. Januar 1995

Bei der Deutschen Bahn AG (DB AG) bestehen derzeit Überkapazitäten im Bereich der Fahrzeuginstandhaltung sowohl bei den Werkstattanlagen als auch hinsichtlich der Mitarbeiter. Die DB AG will die notwendige Anpassung auf das unternehmerisch gebotene Maß im Rahmen der „Langfristigen Werke-Ordnung" (LWO) möglichst bis zum Jahre 2000 durchführen. Die Nachwuchsgewinnung und -ausbildung in Lehrwerkstätten muß sich dieser Entwicklung anpassen. Der nach der Strukturreform der Eisenbahnen des Bundes hierfür allein verantwortliche Vorstand trägt hierbei Gesichtspunkten der Sozialverträglichkeit und der Wirtschaftsstruktur Rechnung.

Nach entsprechenden Leitlinien des Vorstandes der DB AG wird die Ausbildung in Lehrwerkstätten an betrieblichen Schwerpunkten zusammengefaßt. Ein Bedarf an Nachwuchskräften, der sich örtlich nur auf wenige Mitarbeiter beläuft, rechtfertigt nach Auffassung der DB AG nicht den Fortbestand einer eigenen Lehrwerkstatt.

Da die Instandhaltung von Schienenfahrzeugen und die Wartung von Telekommunikationseinrichtungen unterschiedlichen Randbedingungen unterliegen, sind die Ausbildungskonzepte der betreffenden Unternehmen (TELEKOM, DB AG) nicht vergleichbar.

Die Bundesregierung nimmt auf die unternehmerischen Entscheidungen der DB AG keinen Einfluß.

70. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Wie kam es zu dem Durcheinander bei den Gehaltszahlungen der Deutschen Bahn AG, die dazu führten, daß z. B. Mitarbeiter im Oktober 1994 eine Nachberechnung für August, im

November eine Nachberechnung für die Monate Januar bis April sowie September, im Dezember eine Nachberechnung für Oktober und im Januar 1995 eine Nachberechnung für November 1994 erhielten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 1. Februar 1995

Die Konzeption der Bahnreform geht von dem Grundsatz der strikten Trennung unternehmerischer und staatlicher Verantwortung aus. Die Geschäfte des Wirtschaftsunternehmens Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB AG) leitet der Vorstand entsprechend den Regelungen des Aktiengesetzes. Die vollständige und zeitgerechte Erfüllung arbeitsvertraglicher Ansprüche der Arbeitnehmer der DB AG fällt in die alleinige unternehmerische Verantwortung des für den Arbeitgeber handelnden Vorstandes der DB AG.

Der Bundesminister für Verkehr verfügt damit nicht über die Möglichkeit, die Gehaltszahlungen bei der DB AG zu beeinflussen bzw. dem Vorstand insoweit Weisungen zu erteilen.

71. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Wer haftet für die der Deutschen Bahn AG entstandenen und weiter entstehenden Mehrkosten (siehe „Aktuelle Information zur Gehaltszahlung" vom 5. Januar 1995)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 1. Februar 1995

Auf meine Antwort zu Frage 70 wird verwiesen.

72. Abgeordneter **Karl Diller** (SPD)

Wird die Deutsche Bahn AG die in der „Aktuellen Information zur Gehaltszahlung" zugesagten Termine zur Abstellung der Fehler (keine Entgeltserhöhung, keine Angleichung der Ost-Gehälter) einhalten können, und wann wird sie die weiteren Fehler (kein Abzug der Pflegeversicherung und des Solidaritätszuschlags) definitiv behoben haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 1. Februar 1995

Auf meine Antwort zu Frage 70 wird verwiesen.

73. Abgeordneter **Alfred Hartenbach** (SPD)

Plant die Bundesregierung eine weiträumige Umgehung des Kasseler Kreuzes durch den Bau einer Autobahn durch den Reinhardswald als Folge des sechsspurigen Ausbaus der A 44 von Dortmund bis Paderborn und wenn nein, würde sie den Bau einer Autobahn durch den Reinhardswald als Folge des sechsspurigen Ausbaus der A 44 von Dortmund bis Paderborn für notwendig halten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 26. Januar 1995

Nein. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zum Vierten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1993 abschließend beraten und verabschiedet worden ist, sieht keine Straßenbaumaßnahme zur weiträumigen nördlichen Umfahrung von Kassel durch den Rheinhardswald vor.

Auch als Folge des sechsstreifigen Ausbaus der A 44, der zwischen dem Autobahnkreuz Dortmund/Unna (A 1/A 44) und dem Autobahnkreuz Wünnenberg/Haaren (A 44/A 33) im „Vordringlichen Bedarf" und zwischen dem Autobahnkreuz Wünnenberg/Haaren und dem Kasseler Kreuz (A 7/A 44) im „Weiteren Bedarf" eingestuft ist, ist eine solche Straßenbaumaßnahme weder vorgesehen, noch wird sie für notwendig erachtet.

74. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)

Liegen der Bundesregierung nähere Informationen darüber vor, ob noch in diesem Jahr das Trajektieren von Reisezugwagen über die Eisenbahnfährverbindung Warnemünde entfallen soll, womit eine der ältesten Eisenbahnfährverbindungen der Ostsee ihren Betrieb aufgeben würde und gravierende Verschlechterungen im Reisezugverkehr nach Kopenhagen vor allem für Reisende aus dem Berliner Raum, aus Mecklenburg-Vorpommern und dem osteuropäischen Bereich folgen würden, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Vorhaben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 30. Januar 1995

Nach Kenntnis der Bundesregierung behalten die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB AG) und die Ostseefährgesellschaft im Sommerfahrplanabschnitt 1995 zwischen Berlin und Kopenhagen über Warnemünde die bisherigen zwei Zugpaare bei. Informationen über weitergehende Planungen liegen dem Bundesministerium für Verkehr nicht vor.

Es ist Aufgabe der beteiligten Unternehmen, im Rahmen ihres unternehmerischen Handelns das Angebot entsprechend der Marktnachfrage zu gestalten. Hierzu gehört auch die Entscheidung, ob Reisezugwagen auf der Fährverbindung befördert werden sollen oder wie der Übergang zwischen Zug und Schiff in anderer Weise kundengerecht gestaltet wird.

Im übrigen können zwischen Berlin und Kopenhagen gleich schnelle Verbindungen auch über die Vogelfluglinie hergestellt werden.

75. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, daß ein Wegfall der Reisezugverbindung über Warnemünde — Gedser auch die wirtschaftlichen und touristischen Chancen der Küstenregion Mecklenburg-Vorpommern erheblich schmälern würde, und ist sie bereit, Möglichkeiten eines Beibehaltens der Verbindung über Warnemünde — Gedser zu prüfen und gegebenenfalls die dazu notwendigen Schritte zu veranlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 30. Januar 1995

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, in die unternehmerische Verantwortung der beteiligten in- und ausländischen Unternehmen einzugreifen.

76. Abgeordnete **Dr. Christine Lucyga** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, mögliche Alternativlösungen für einen Beibehalt der Reisezugverbindung nach Kopenhagen über den Rostokker Seehafen zu unterstützen und sich für die Schaffung der dazu notwendigen technischen Voraussetzungen in der Region zu engagieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 30. Januar 1995

Einer der Kernpunkte der Bahnreform ist die Trennung von staatlichen und unternehmerischen Aufgaben hinsichtlich der Eisenbahnen des Bundes. Auch die Prüfung und gegebenenfalls Realisierung von Alternativen zum Eisenbahnfährbetrieb Warnemünde — Gedser ist Aufgabe der DB AG und der anderen an diesem Verkehr beteiligten Unternehmen.

77. Abgeordnete **Dorle Marx** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Planungen der Deutschen Bahn AG, für neue Trassen vom bisherigen Schotteroberbau abzuweichen und statt dessen die in der Erstellung auf Kosten des Steuerzahlers wesentlich teurere Feste Fahrbahn zu bevorzugen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 30. Januar 1995

Die vorliegenden technischen und umweltrelevanten Erkenntnisse haben es ermöglicht, die „Feste Fahrbahn" zu einer der Regelbauarten zu erklären. Davon ausgehend, hat die Deutsche Bahn AG (DB AG) aufgrund ihrer eigenen Unternehmensverantwortung und -entscheidung auf Hochgeschwindigkeitsstrecken den Einbau der „Festen Fahrbahn" geplant. Nach Auffassung der DB AG ist die „Feste Fahrbahn" – auch unter Berücksichtigung derzeit höherer Herstellungskosten – wegen geringerer Instandhaltungsaufwendungen dem Schotteroberbau vorzuziehen. Der Nachweis der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der „Festen Fahrbahn" wurde bisher jedoch nicht erbracht. Der Bund, der gemäß des Bundesschienenwegeausbaugesetzes Investitionen in die Schienenwege der DB AG als Eisenbahn des Bundes im Grundgesetz finanziert, trägt daher die bei Einbau der „Festen Fahrbahn" der DB AG entstehenden Mehrkosten derzeit nicht.

78. Abgeordnete **Dorle Marx** (SPD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Bedenken des Bundesrechnungshofes in Drucksache 12/8490, Abschnitt 27 (Einbau der Festen Fahrbahn als Alternative zum Schotteroberbau) den Verantwortlichen der Deutschen Bahn AG nahezubringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 30. Januar 1995

Das Bundesministerium für Verkehr hat der DB AG die Bedenken des Bundesrechnungshofes (BRH) mitgeteilt und in Gesprächen erörtert. Die DB AG teilt die Einschätzung des BRH nicht.

79. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Ist der Bundesminister für Verkehr grundsätzlich bereit, seinen Einfluß bei der Deutschen Bahn AG geltend zu machen, daß der Güterverkehr von der Röhrtalbahn über Arnsberg-Neheim zum Frachtzentrum Hagen weiterhin durchgeführt wird, wenn der Betrieb der Röhrtalbahn aufrechterhalten bleibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 30. Januar 1995

Ein wesentlicher Bestandteil der Bahnreform ist die Trennung von staatlichen und unternehmerischen Aufgaben hinsichtlich der Eisenbahnen des Bundes. Die Planung und Durchführung des Güterverkehrs betrifft ausschließlich den Verantwortungsbereich des Vorstandes der Deutschen Bahn AG (DB AG), in dessen unternehmerische Entscheidungen das Bundesministerium für Verkehr nicht eingreifen kann.

80. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Falls ja, ist die Deutsche Bahn AG bereit, ab Arnsberg-Neheim den Güterverkehr zu übernehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 30. Januar 1995

An welcher Stelle die Übergabe/Übernahme der Güter erfolgt, haben die Beteiligten anhand wirtschaftlicher und betriebstechnischer Kriterien in eigener Verantwortung zu entscheiden. Im übrigen verweise ich auf die Frage 79.

81. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Ist die Deutsche Bahn AG grundsätzlich bereit, der Ruhr-Lippe GmbH, dem Betreiber der Röhrtalbahn, den Transport von Gütern von der Röhrtalbahn über Neheim hinaus zum Frachtzentrum Hagen zu genehmigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 30. Januar 1995

Gemäß § 14 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes haben Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf diskriminierungsfreie Benutzung der dem öffentlichen Ver-

kehr dienenden Eisenbahninfrastuktur gegen Zahlung von Nutzungsentgelten. Einzelheiten des Zugangs sind nach § 14 Abs. 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zwischen den beteiligten Unternehmen vertraglich zu regeln.

82. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Ist der Bundesminister für Verkehr der Meinung, daß die Transporte, die bisher über die Röhrtalbahn abgewickelt wurden, ab 1996 auf der Straße stattfinden sollten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 30. Januar 1995

Das Bundesministerium für Verkehr verfolgt das Ziel, daß Güter – insbesondere gebündelte Güterströme auf große Entfernungen – mit umweltfreundlichen Verkehrsträgern befördert werden. Dabei ist eine Zusammenarbeit der verschiedenen Verkehrsträger anzustreben, bei der jedes System seine spezifischen Vorteile einbringen kann. Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 ist der Rahmen geschaffen, in dem die Eisenbahnen dieses Ziel durch unternehmerisches Handeln im Verkehrsmarkt zum unternehmerischen Vorteil erreichen können.

83. Abgeordneter **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aufgrund welcher Beschwerden bezüglich der Planung der A 20 hat sich die Europäische Kommission an die Bundesregierung mit Auskunftsersuchen gewandt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. Januar 1995

Die Europäische Kommission hat an die Bundesregierung zwei Schreiben gerichtet mit der Bitte um Stellungnahme zu den bei ihr eingereichten Beschwerden zur Planung der A 20.

Beide Beschwerdeführer behaupten Mängel der Berücksichtigung der Forderungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach der Richtlinie 85/337/EWG bzw. der Forderung der Eingriffsminimierung in festgelegte Schutzgebiete nach den entsprechenden Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG bei den Untersuchungen zu möglichen Trassenführungen im Vorfeld der Linienbestimmung.

Die Beschwerde P 4462/94 bezieht sich auf Trassenvarianten im Südraum von Lübeck und im Grenzbereich Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern, im Randbereich des Vogelschutzgebietes „Naturpark Schaalsee" und durch den Naturpark „Lauenburgische Seen".

Bei der Beschwerde P 4788/94 wird die Planung der A 20 in Mecklenburg-Vorpommern ostwärts Neukloster moniert, insbesondere im Zusammenhang mit den Querungen der Vogelschutzgebiete „Peenetal zwischen Kummerower See und Schadefähre" und „Mecklenburgische Schweiz".

84. Abgeordneter **Rainder Steenblock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Verkehrsbelastungen werden auf der zukünftigen A 20, und zwar nach dem Stand der Planung bei Verabschiedung des Vierten Fernstraßenausbauänderungsgesetzes und dem derzeitigen Stand der Planung erwartet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johannes Nitsch vom 31. Januar 1995

Die Prognosen für die Projektbewertungen des dem Vierten Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes zugehörigen „Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen" bezieht sich auf die beiden Streckenteile Lübeck — Rostock und Rostock — Prenzlau. Die Verkehrsbelastungen stellen sich hiernach auf diesen Abschnitten wie folgt dar:

	Werktäglicher Verkehr	Wochenendverkehr
Lübeck — Rostock	rd. 50000 Kfz/24 h	rd. 60000 Kfz/24 h
Rostock — Prenzlau	rd. 16000 Kfz/24 h	rd. 19000 Kfz/24 h

Seit Anfang 1994 liegt nunmehr für die A 20 in der ca. 300 km langen Strecke zwischen Lübeck (A 1) und Prenzlau (A 11) eine spezielle Projekt-Verkehrsuntersuchung mit Aussagen zu den Verkehrsbelastungen für das Prognosejahr 2010 vor. Bei dieser Untersuchung wird nach den drei verkehrsräumlich maßgebenden Streckenabschnitten Lübeck — Rostock, Rostock — Stralsund und Stralsund — Prenzlau unterschieden. Die Werte im einzelnen:

	Werktäglicher Verkehr	Wochenendverkehr
Lübeck — Rostock	49000 – 57000 Kfz/24 h	24000 – 57000 Kfz/24 h
Rostock — Stralsund	25000 – 38000 Kfz/24 h	41000 – 48000 Kfz/24 h
Stralsund — Prenzlau	15000 – 21000 Kfz/24 h	21000 – 39000 Kfz/24 h

Hinsichtlich des aufgeführten werktäglichen Verkehrs ist nach Osten von deutlich steigenden Lkw-Anteilen auszugehen.

Für den ca. 110 km langen Abschnitt der Nordwestumgehung Hamburg von der A 1 ostwärts Bremen bis zur A 1 südlich Lübeck liegt bisher – weil die Projektplanung zur Zeit erst aufgenommen wird – nur die Bewertungsprognose des Bedarfsplans vor. Danach wird mit einem werktäglichen Verkehr von rd. 29000 Kfz/24 h mit hohem Lkw-Anteil (15%) und mit einem Wochenendverkehr von rd. 25000 Kfz gerechnet.

85. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

In welcher Weise sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, wenn infolge der umstrittenen neuen Werkeordnung der Bahn, die noch vor der Bahnprivatisierung erarbeitet wurde, durch die Schließung von Ausbesserungswerken und die ungeklärte Trägerschaft der dazugehörenden Ausbildungswerkstätten Hunderte Ausbildungsplätze akut gefährdet sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 27. Januar 1995

Bei der Deutschen Bahn AG (DB AG) bestehen derzeit Überkapazitäten im Bereich der Fahrzeuginstandhaltung sowohl bei den Werkstattanlagen als auch hinsichtlich der Mitarbeiter. Die DB AG will die notwendige Anpassung auf das unternehmerisch gebotene Maß im Rahmen der „Langfristigen Werke-Ordnung" (LWO) möglichst bis zum Jahre 2000 durchführen. Die Nachwuchsgewinnung und -ausbildung in Lehrwerkstätten muß sich dieser Entwicklung anpassen. Der nach der Strukturreform der Eisenbahnen des Bundes hierfür allein verantwortliche Vorstand trägt hierbei Gesichtspunkten der Sozialverträglichkeit und der Wirtschaftsstruktur Rechnung.

Die DB AG ist offen gegenüber evtl. Absichten Dritter (z. B. IHK, Arbeitsämter), die über den Eigenbedarf hinausgehenden Ausbildungsstätten zu übernehmen.

Die Bundesregierung nimmt auf die unternehmerischen Entscheidungen der DB AG keinen Einfluß.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

86. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

In welchem Zeitraum will die Bundesregierung die beim Bundesamt für Naturschutz wegen Verstoßes gegen Ein- und Ausfuhrvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anhängigen Verfahren – bis Oktober 1994 belief sich die Anzahl der Verfahren auf 2533 –, insbesondere angesichts der Stellenkürzungen, zum Abschluß bringen, und wie gedenkt die Bundesregierung dieses durch Personalknappheit bedingte Vollzugsdefizit abzubauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 31. Januar 1995

Das Bundesamt wird eine Projektgruppe einrichten mit dem Ziel, die genannten Rückstände abzuarbeiten. Dieser Projektgruppe werden übergreifend Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus allen Fachbereichen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) angehören.

87. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Wie viele der 547 abgeschlossenen Verfahren gegen Ein- und Ausfuhrverstöße aus dem Jahre 1993 wurden eingestellt, mit Buß- oder Verwarnungsgeldern geahndet oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben, und in wie vielen Fällen wurden Freiheitsstrafen verhängt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 31. Januar 1995

Inzwischen (Stand: Januar 1995) wurden von den im Jahre 1993 gemeldeten Verstößen 641 Verfahren wie folgt abgeschlossen:

Entscheidungen im Bußgeldbereich	
– Einstellungen	312
– Bußgelder	35
– Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	85
– Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	46
Abgabe an Staatsanwaltschaften	
– laufende Verfahren	89
– abgeschlossen Verfahren	73
– Freiheitsstrafen	1

Unberücksichtigt blieben bei den Angaben zu Bußgeldern die noch nicht rechtskräftigen sowie die in der Vollstreckung befindlichen Bescheide, da hier noch die Rücknahme möglich ist.

Unberücksichtigt blieben des weiteren die angesprochenen Verwarnungsgelder, die nicht gezahlt wurden und damit nicht rechtskräftig wurden. In diesen Fällen ist noch zu entscheiden, ob Bußgeldbescheide erlassen werden müssen.

88. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Wie hoch lagen die Buß- oder Verwarnungsgelder im Jahr 1993 insgesamt, und wie hat sich deren Höhe im Verhältnis zum Handels- bzw. Schwarzmarktwert der betreffenden Exemplare in den letzten Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 31. Januar 1995

Gezahlte Buß- und Verwarnungsgelder in DM (Stand: Januar 1995):

Bußgelder	
Gesamt	17 450
Spanne	100 bis 2 500
Verwarnungsgelder	
Insgesamt	5 925
Spanne	10 bis 75

Das Bundesamt berücksichtigt bei der Bemessung des Bußgeldes, soweit bekannt, die aktuellen Handelswerte bzw. Schwarzmarktwerte. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich jedoch nur zum Teil nach dem tatsächlichen Wert der Ware. Zu berücksichtigen sind neben den Umständen der Tat (geschmuggelt oder offen mit-sich-geführt) auch der Grad der Schuld – Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit – sowie die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten. Aus diesem Grund sind Vergleichszahlen hinsichtlich einer Anpassung der Bußgelder an den Handels- bzw. Schwarzmarktwert nicht zu ermitteln, zumal sich Schwarzmarktpreise in erster Linie im Bereich der Anhang I WA-Arten entwickeln. Die Ahndung dieser Fälle unterliegt den Staatsanwaltschaften.

89. Abgeordnete **Erika Reinhardt** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung dezidierte Informationen darüber vor, wie hoch der finanzielle und verwaltungstechnische Aufwand für die Entsorgung illegal am Straßenrand abgestellter Fahrzeuge ist, deren Besitzer nicht oder nur sehr schwer zu ermitteln sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 31. Januar 1995

Dezidierte Informationen bezüglich des finanziellen und verwaltungstechnischen Aufwandes für die Entsorgung illegal am Straßenrand abgestellter Fahrzeuge liegen der Bundesregierung nicht vor. Kosten und Aufwand sind nach Aussagen der Länder regional höchst unterschiedlich.

Seitens des zuständigen Ressorts, des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, ist dieser Problemkreis allerdings generell auf Fachebene mit den für den Vollzug zuständigen Ländern erörtert worden.

Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, daß nach dem dort geltenden Landesabfallgesetz für Straßen außerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile insoweit jeweils der Straßenbaulastträger zuständig ist, um den Vollzug zu effektuieren und die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften zu entlasten. Die Vertreter der anderen Länder haben zugesagt, die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung für ihren Bereich zu prüfen.

Ergebnisse dieser Prüfung liegen noch nicht vor.

90. Abgeordnete **Erika Reinhardt** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, mittels Erweiterung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Ermittlung des Besitzers wesentlich zu vereinfachen?

91. Abgeordnete **Erika Reinhardt** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß „Vollzugsdefizite" vorprogrammiert sind, wenn Verwaltungsbeamte und Polizisten den Abfallbegriff, der in der Rechtsprechung sehr umstritten ist, vor Ort nicht richtig umsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 31. Januar 1995

Die Fragen werden wegen des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit Altautos illegal abgestellt werden, bietet § 5 Abs. 2 des Abfallgesetzes (AbfG) die Rechtsgrundlage für ein Einschreiten der Abfallbehörde:

„§ 5 Autowracks

(1) . . .

(2) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, gelten als Abfall, wenn keine Anhaltspunkte

dafür sprechen, daß sie noch bestimmungsgemäß genutzt werden oder daß sie entwendet wurden, und wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind."

Die Fiktion der Abfalleigenschaft („... gelten als Abfall...") enthebt die Vollzugsbehörden unter den in § 5 Abs. 2 AbfG genannten Voraussetzungen der Notwendigkeit, den Abfallbegriff zu prüfen.

Auf Forderung der für den Vollzug zuständigen Länder wurde die genannte Regelung inhaltsgleich in das ab 7. Oktober 1996 geltende Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz übernommen (§ 15 Abs. 4).

Weitere Nachweispflichten des Besitzers betreffend die ordnungsgemäße Entsorgung seines Altautos sind bislang im Rahmen der Erarbeitung einer „Altautoverordnung" erörtert worden.

Im übrigen sind die Probleme der Ermittlung in diesen Fällen faktischer Natur, wenn Hinweise auf den Halter am Pkw entfernt oder unkenntlich gemacht wurden.

92. Abgeordnete **Erika Reinhardt** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung mit mir einer Meinung, daß das rechtswidrige Abstellen von Fahrzeugen, in denen noch Reststoffe wie Altöl vorhanden sind, unter den Begriff „Umweltkriminalität" zu subsumieren ist, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, gegen diese „Umweltkriminalität" vorzugehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 31. Januar 1995

Soweit durch die rechtswidrige „Entsorgung" von Altautos bzw. Autowracks Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden, kann je nach Gestaltung des Einzelfalls ein Bußgeld- oder Straftatbestand erfüllt sein. Den zuständigen Verwaltungsbehörden der Länder bzw. den Strafverfolgungsbehörden stehen alle Befugnisse zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten nach den einschlägigen Regelungen des Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafrechts zu. Die Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden zur Effektuierung des Vorgehens gegen Umweltdelikte regeln die Länder.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

93. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD)

Für wen namentlich und in welchem jeweiligen Umfang wurden die 9,9 Mio. DM, die in der Unterrichtung der Bundesregierung über über- und außerplanmäßige Ausgaben vom 16. Dezember 1994 (Drucksache 13/105) unter dem Einzelplan 25 unter dem Titel 526 04 verbucht wurden, ausgegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 30. Januar 1995

Die in Drucksache 13/105 unter dem Einzelplan 2505 unter dem Titel 52604 angegebenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen sich auf Kosten für Sachverständige, Architekten und Spezialingenieure bei Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Berlin-Umzug und den Hochwasserschäden an den Neubauten an der Kurt-Schumacher-Straße in Bonn. Seit Zuweisung der Haushaltsmittel in Höhe von 9,9 Mio. DM wurden hieraus für Maßnahmen für die Neubauten an der Kurt-Schumacher-Straße entsprechend den Angaben der Bundesbaudirektion rd. 2 123 000 Mio. DM ausgezahlt.

Die Bundesregierung ist nicht befugt, nähere Angaben zu Vertrags- und Abrechnungsinhalten zu machen.

94. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD)

Welcher Mehrbedarf ist im einzelnen bei der Bundesbaudirektion aufgrund zusätzlicher Kosten im Zusammenhang mit den Hochwasserschäden an den Schürmannbauten entstanden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 30. Januar 1995

Die Bundesbaudirektion teilt mit, daß aus dem Mehrbedarf im Zusammenhang mit den Hochwasserschäden an den Rohbauten an der Kurt-Schumacher-Straße abgegolten wurde (Auszahlungsstand 18. Januar 1995):

1. Wachdienst, Unterhaltung der Baustellenumschließung, Sicherung der Zuwegung Baustrom (Beleuchtung für die Beweisgutachter) Vermessung Lagesicherung Hochwasserschutz Lenzen Ingenieurleistungen zur Schadensfeststellung und Beweissicherung	9 363 239 DM
2. Zahlungen an den Architekten wegen Unterbrechung der Planungsleistungen	1 242 000 DM
3. Baufachliche und juristische Beratung	2 896 000 DM
insgesamt	13 501 239 DM

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

95. Abgeordneter **Arne Fuhrmann** (SPD)

Was beabsichtigt die Bundesregierung in absehbarer Zeit zu unternehmen, um den in dem Bericht der FAZ vom 11. Januar 1995 beschriebenen Nachholbedarf an Regelungen zur Verfolgung von Unlauterkeit in der Forschung gegenüber anderen Industriestaaten durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen aufzuholen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 1. Februar 1995

In der Bundesrepublik Deutschland sind bisher nur ganz vereinzelt Fälle wissenschaftlicher Unlauterkeit der in der FAZ beschriebenen Art bekannt geworden. In der Regel verletzen die betreffenden Forscher durch ihr Fehlverhalten arbeitsvertragliche Pflichten oder Verpflichtungen, die mit der Bereitstellung von Forschungsmitteln verbunden sind. Abgesehen vom Verlust ihres wissenschaftlichen Ansehens müssen sie daher mit entsprechenden arbeitsrechtlichen bzw. finanziellen Sanktionen rechnen, wenn nicht nach den Umständen des Einzelfalls darüber hinaus sogar eine strafbare Handlung vorliegt. Zur Korrektur veröffentlichter Forschungsergebnisse betrachten sich die Forschungseinrichtungen durch die Grundsätze wissenschaftlicher Lauterkeit als verpflichtet. Die Bundesregierung sieht daher insoweit z. Z. keinen Anlaß zu gesetzgeberischen Maßnahmen.

Das Problem wird jedoch in den großen deutschen Wissenschaftsorganisationen aufmerksam verfolgt. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie beabsichtigt, die Frage bei seinem nächsten Treffen mit den Präsidenten dieser Organisationen zu erörtern.

96. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung die Einrichtung einer Zentralstelle, die die Aktivitäten der Raumfahrt (Telekommunikation, Meteorologie, Forschung etc.), für die bisher drei Bundesministerien zuständig sind, effizient koordiniert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 30. Januar 1995

Die Bundesregierung hat am 26. April 1989 eine Neuordnung des deutschen Raumfahrt-Management innerhalb der Bundesregierung und auf der Verwaltungsebene beschlossen.

Auf Regierungsebene wurde ein Kabinettausschuß Raumfahrt zur Beratung politischer Grundsatzentscheidungen sowie zur ressortübergreifenden Abstimmung von Prioritäten und Haushaltsmitteln eingesetzt. Zur laufenden Koordinierung der Bundesressorts in Raumfahrtangelegenheiten wurde ein Staatssekretär-Ausschuß Raumfahrt eingesetzt, der von einer Interministeriellen Koordinierungsgruppe zur Ressortkoordinierung unterstützt wird.

Auf der Verwaltungsebene hat der damalige Bundesminister für Forschung und Technologie im Auftrag der Bundesregierung die Deutsche Agentur für Raumfahrtangelegenheiten (DARA) in der Rechtsform einer GmbH mit dem Alleingesellschafter Bund als die zentrale Organisation für das Raumfahrtmanagement geschaffen. Mit dem Gesetz zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Raumfahrt (Raumfahrtübertragungsgesetz – RAÜG) vom 8. Juni 1990 verleihen die für Raumfahrtangelegenheiten zuständigen obersten Bundesbehörden der DARA die Befugnis zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, um die Erstellung der von der Bundesregierung zu verabschiedenden deutschen Raumfahrtplanung, die Durchführung der deutschen Weltraumprogramme sowie die Wahrnehmung deutscher Raumfahrtinteressen im internationalen Bereich, insbesondere gegenüber der europäischen Raumfahrtbehörde ESA, zu übernehmen. Die Einrichtung einer weiteren Stelle zur Koordinierung der Raumfahrt ist nicht beabsichtigt.

97. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um Synergien in der Technologieentwicklung auf europäischer Ebene (ESA, Telekommunikation, EUMETSAT) zu nutzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 30. Januar 1995

Mit der Gründung der DARA hat die Bundesregierung die Voraussetzung für eine integrierte Planung der Weltraumforschung und Weltraumtechnik geschaffen, die insbesondere auch Synergiepotentiale in der Planung der Technologieentwicklung berücksichtigt und dabei sowohl entsprechende Entwicklungen im nationalen Rahmen als auch in den internationalen Organisationen umfaßt.

98. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Durch welche konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung den von ihr beabsichtigten Einstieg mittelständischer Unternehmen auch aus den neuen Bundesländern in die Raumfahrt fördern und den hierfür notwendigen Know-how-Transfer sicherstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 30. Januar 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft hat Richtlinien erlassen für die bevorzugte Berücksichtigung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) und über Ausnahmeregelungen zugunsten der neuen Bundesländer (NBL) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der „Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen - VOL". Im nationalen Raumfahrt-Haushalt wurden 1995 ff. 53,5 Mio. DM zweckgebunden für NBL-Vorhaben und 4,5 Mio. DM für KMU-Förderung ausgewiesen. Die DARA macht in der Regel zur Auflage, daß bei Projekten/Vorhaben KMU und in speziellen Fällen NBL-Firmen als Unterauftragnehmer eingebunden werden. Bei übernationalen Projekten, insbesondere der ESA, werden entsprechende Verhandlungen geführt. KMU werden durch verschiedene Mittel über Programme, Technologieentwicklungen, FuE-Leistungen informiert (sowohl von der ESA, DARA, DLR, GFE u. a.).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

99. Abgeordneter **Christoph Matschie** (SPD)

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verweigert die Bundesregierung die Herausgabe des Prüfungsberichtes der Kreditanstalt für Wiederaufbau zum Entwicklungsvorhaben Arun III in Nepal an Abgeordnete des Deutschen Bundestages?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 26. Januar 1995

Die Bundesregierung unterrichtet Abgeordnete des Deutschen Bundestages entsprechend den Frage- und Interpellationsrechten der Abgeordneten, die in einem verfassungsrechtlich vorgegebenen Rahmen bestehen. Sie sind auf Information durch die Bundesregierung gerichtet. Ein Anspruch auf Selbstinformation durch Akteneinsicht oder Aktenvorlage oder Herausgabe von regierungseigenen Prüfungsberichten der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Teil der Akten sind, ist hiermit nicht eingeräumt.

Um dem Informationsbedürfnis der Abgeordneten zum Vorhaben Arun III nachzukommen, legte die Bundesregierung – wie Ihnen bekannt ist – dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit einen umfassenden, 18seitigen Informationsvermerk vor.

100. Abgeordneter **Christoph Matschie** (SPD)

Welche rechtlichen Änderungen wären notwendig, damit Abgeordnete des Deutschen Bundestages das Recht haben, solche Prüfungsunterlagen auf Anfrage ausgehändigt zu bekommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 26. Januar 1995

Die Erfüllung dieses Petitums würde Änderungen des Verfassungsrechts voraussetzen; sie sind auch von der Gemeinsamen Verfassungskommission in der Verfassungsdiskussion nicht vorgeschlagen worden.

Bonn, den 3. Februar 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333